

Strafrecht AT

Der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuchs

Grundlagen verstehen.
Fälle im Gutachtenstil lösen.

12 Module. 14 Fälle mit Lösungen. 60 Wiederholungsfragen.

Vom Deliktsaufbau über Vorsatz, Irrtümer und Rechtfertigung bis zu Versuch, Beteiligung und vernetzten Falllösungen.

Für den Einstieg in das Jurastudium

DEIN LERNWEG

Inhalt

Die Module bauen aufeinander auf. Titel und Seitenzahlen sind anklickbar.

01	Mit dem StGB arbeiten	4
02	Objektiver Tatbestand	12
03	Vorsatz	19
04	Tatbestands- und Verbotsirrtum	25
05	Rechtswidrigkeit und Rechtfertigung	33
06	Schuld und Entschuldigung	41
07	Versuch und unmittelbares Ansetzen	47
08	Rücktritt vom Versuch	53
09	Täterschaft und Teilnahme	59
10	Strafbarkeit durch Unterlassen	66
11	Fahrlässigkeit und Erfolgsqualifikation	72
12	Konkurrenzen und vernetzte Fälle	79

Der gesamte Grundlagenkurs ist kostenlos. Die Reihenfolge und Semesterzuordnung deiner Lehrveranstaltung können abweichen. Die letzten Fälle verbinden mehrere Themen des Allgemeinen Teils.

VERSTEHEN UND ANWENDEN

So nutzt du das Skript

Lies mit geöffnetem Gesetz und löse die Fälle zuerst ohne die Lösung.

1. Verstehen: Lies einen Themenabschnitt und schlage die genannten Vorschriften nach. Die verlinkten Normen führen zum Gesetzestext.

2. Anwenden: Notiere Person, Verhalten, Deliktsgnorm und Lösungsskizze. Formuliere problematische Punkte im Gutachtenstil.

3. Wiederholen: Decke die Antworten der Lernfragen ab. Prüfe später erneut, ob du die Begründung selbst erklären kannst.

Dein Fallverzeichnis

Fall 01: Eine Ohrfeige, drei Ergebnisse	9
Fall 02: Der Topf und der Blitz	16
Fall 03: Die fremde Scheibe	22
Fall 04: Das vermeintlich eigene Handy	30
Fall 05: Abwehr oder Vergeltung?	38
Fall 06: Zu heftig aus Angst	44
Fall 07: Der Stein verfehlt die Scheibe	50
Fall 08: Der zweite Stein bleibt liegen	56
Fall 09: Idee, Hammer, Schlag	63
Fall 10: Der Rettungsring bleibt liegen	69
Fall 11: Das ungesicherte Regal	76
Fall 12A: Schlag und kaputte Brille	82
Fall 12B: Der vermeintliche Angriff	84
Fall 12C: Rettung nach dem Angriff	86

Lerne die zentralen Definitionen und wende sie am Fall an. Markierungen und Randnotizen im Gesetz nur, wenn deine Prüfungsordnung und die Hilfsmittelregeln der konkreten Prüfung sie erlauben; andernfalls notiere separat. Vertiefungsfragen sind als solche eingeordnet.

MODUL 01 / MIT DEM STGB ARBEITEN

Vom Verhalten zur Strafbarkeit

Person, Handlung und Deliktsnorm bestimmen

Lea gibt Timo aus Ärger eine kräftige Ohrfeige. Timo hat Schmerzen. „Das ist Körperverletzung“ ist ein guter Ausgangspunkt, aber noch keine vollständige Lösung. Du musst die passende Deliktsnorm finden und ihre Voraussetzungen mit den allgemeinen Regeln verbinden.

Wer könnte sich wodurch wonach strafbar gemacht haben?

Lea ist die zu prüfende Person, die Ohrfeige das zu untersuchende Verhalten. Als Deliktsnorm kommt § 223 Abs. 1 StGB in Betracht. Die Vorschrift erfasst körperliche Misshandlung oder Gesundheitsschädigung einer anderen Person. Ein **Tatbestand** beschreibt die gesetzlichen Merkmale des verbotenen Verhaltens; diese musst du im Fall nachweisen.

Allgemeiner und Besonderer Teil

Der Besondere Teil enthält einzelne Delikte, etwa Körperverletzung, Sachbeschädigung und Diebstahl. Der Allgemeine Teil liefert übergreifende Regeln. § 15 StGB verlangt grundsätzlich Vorsatz, obwohl § 223 Abs. 1 StGB das Wort nicht enthält. § 32 StGB kann eine tatbestandsmäßige Handlung rechtfertigen. § 19 StGB kann die Schuld ausschließen.

Lies § 223 vollständig. Absatz 1 nennt Tatbestandsmerkmale und Strafraumen. Absatz 2 regelt die Versuchsstrafbarkeit. Das Wort „oder“ zwischen den beiden Verletzungsalternativen bedeutet, dass eine davon ausreicht. Ein Strafraumen ist noch keine Aussage über die konkrete Strafe im Einzelfall.

Dein erster Arbeitsschritt: Notiere Person, konkretes Verhalten und Deliktsnorm. Lies danach die gesamte Vorschrift und die einschlägigen allgemeinen Regeln.

Der Fall entscheidet, welche Vorschriften benötigt werden. Eine Liste auswendig gelernter Paragraphen ersetzt diese Zuordnung nicht. Die Beispiele dieses Skripts nutzen einfache Delikte, um die Regeln des Allgemeinen Teils sichtbar zu machen.

MODUL 01 / MIT DEM STGB ARBEITEN

Keine Strafe ohne Gesetz

Gesetzlichkeitsprinzip und gesetzliche Einteilung

§ 1 StGB und Art. 103 Abs. 2 GG

Eine Strafbarkeit muss gesetzlich bestimmt sein, bevor die Tat begangen wird. Der Grundsatz lautet **nullum crimen, nulla poena sine lege**. Moralische Missbilligung genügt nicht. Ein erst später geschaffenes Strafgesetz darf nicht rückwirkend zum Nachteil auf ein zuvor strafloses Verhalten angewendet werden.

Die vier Grundaussprägungen heißen **lex scripta** (kein strafbegründendes oder strafschärfendes Gewohnheitsrecht), **lex praevia** (keine belastende Rückwirkung), **lex certa** (hinreichende Bestimmtheit) und **lex stricta** (keine strafbegründende oder strafschärfende Analogie). Auslegung bleibt erforderlich; der mögliche Wortsinn begrenzt sie zum Nachteil des Betroffenen.

Verbrechen und Vergehen: § 12 StGB

Verbrechen sind rechtswidrige Taten mit einer gesetzlichen Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr. **Vergehen** sind rechtswidrige Taten mit einer geringeren Mindestfreiheitsstrafe oder einer Geldstrafandrohung. Entscheidend ist das Mindestmaß, nicht die Höchststrafe und nicht die später verhängte Strafe.

§ 223 Abs. 1 StGB droht bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe an: Vergehen. § 249 Abs. 1 StGB droht Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr an: Verbrechen. Schärfungen oder Milderungen nach dem Allgemeinen Teil und für besonders schwere oder minder schwere Fälle bleiben nach § 12 Abs. 3 StGB außer Betracht. Eigenständige Qualifikationstatbestände sind davon zu unterscheiden.

Gesetzesaufgabe: Lies § 12 Abs. 3 und § 249 Abs. 2 StGB. Erkläre, warum der minder schwere Raub trotz des Strafraumens ab sechs Monaten ein Verbrechen bleibt.

Die Einteilung wird beim Versuch wichtig: Nach § 23 Abs. 1 StGB ist der Versuch eines Verbrechens stets strafbar, der eines Vergehens nur bei ausdrücklicher Anordnung. § 223 Abs. 2 StGB enthält eine solche Anordnung.

MODUL 01 / MIT DEM STGB ARBEITEN

Zeit und Ort der Tat

Welches Strafrecht ist anwendbar?

Zeitliche Geltung

Nach § 2 Abs. 1 StGB richten sich Strafe und Nebenfolgen grundsätzlich nach dem Gesetz zur Tatzeit. Wird das maßgebliche Gesetz vor der Entscheidung geändert, ist nach § 2 Abs. 3 StGB das mildeste Gesetz anzuwenden: **lex mitior**. Das ist von der unzulässigen belastenden Rückwirkung zu unterscheiden.

Ein Zeitgesetz nach § 2 Abs. 4 StGB kann auch nach Ende seiner begrenzten Geltung auf währenddessen begangene Taten anwendbar bleiben. Für Maßregeln enthält Absatz 6 eine eigene Regel. Lies deshalb bei einer Gesetzesänderung die ganze Vorschrift, statt jeden späteren Text automatisch anzuwenden.

Tatzeit: § 8 StGB

Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Handelns beziehungsweise beim Unterlassen der Zeitpunkt, zu dem hätte gehandelt werden müssen. Wann der Erfolg eintritt, ist für § 8 StGB nicht entscheidend. Verursacht jemand heute eine Verletzung, an der das Opfer erst später stirbt, sind Handlungszeit und Erfolgszeit auseinanderzuhalten.

Inlands- und Auslandstaten

§ 3 StGB folgt dem **Territorialitätsprinzip**: Deutsches Strafrecht gilt für Inlandstaten. Nach § 9 Abs. 1 StGB gehört dazu sowohl der Handlungsort als auch der Ort des tatbestandsmäßigen Erfolgs oder seines vorgestellten Eintritts: **Ubiquitätsprinzip**. Bei Teilnahme sind die zusätzlichen Regeln des Absatzes 2 zu beachten.

Für Auslandstaten enthalten §§ 4 bis 7 StGB weitere Anknüpfungen, insbesondere Taten auf deutschen Schiffen oder Luftfahrzeugen, besondere Inlandsbezüge, international geschützte Rechtsgüter und bestimmte personenbezogene Fälle. Aus einer deutschen Staatsangehörigkeit allein folgt nicht ohne Prüfung jede denkbare Anwendung deutschen Strafrechts.

Arbeitsauftrag: Notiere bei einem grenzüberschreitenden Fall Handlungsort, Erfolgsort und beteiligte Personen. Prüfe anschließend die passende Geltungsnorm. Im rein inländischen Grundlagenfall ist eine lange Erörterung regelmäßig unnötig.

MODUL 01 / MIT DEM STGB ARBEITEN

Warum darf der Staat strafen?

Rechtsgüterschutz, Schuldprinzip und Strafzwecke

Schutz und Begrenzung

Strafrecht schützt rechtlich anerkannte Interessen, sogenannte **Rechtsgüter**, etwa Leben, körperliche Unversehrtheit oder Eigentum. Es ist ein besonders schwerer staatlicher Eingriff und soll als **ultima ratio** nur eingesetzt werden, wenn mildere Mittel nicht ausreichend sind. Nicht jeder Vertragsbruch oder jedes moralisch missbilligte Verhalten ist deshalb eine Straftat.

Das **Schuldprinzip** begrenzt Strafe auf persönlich vorwerfbares Unrecht. Der Staat darf eine Person nicht allein als Mittel zur Abschreckung anderer bestrafen, wenn ihr die Tat nicht schuldhaft zugerechnet werden kann. § 46 Abs. 1 StGB verbindet die Strafzumessung mit Schuld und den Wirkungen auf das künftige Leben des Täters.

Absolute Straftheorien

Sie begründen Strafe als gerechten Ausgleich oder Vergeltung für das begangene Unrecht. Ihre Rechtfertigung ist rückwärts auf die Tat gerichtet und setzt keinen künftigen Nutzen als eigentlichen Strafzweck voraus. Vergeltung bedeutet hier rechtsstaatlichen Schuldausgleich, keine private Rache.

Relative Straftheorien

Sie richten sich auf die Verhinderung zukünftiger Taten. **Generalprävention** betrifft die Allgemeinheit: negativ Abschreckung, positiv Bestätigung und Stabilisierung der Rechtsordnung. **Spezialprävention** betrifft die einzelne Person: insbesondere Resozialisierung, Abschreckung und Sicherung vor weiteren Taten.

Vereinigung und Grenzen

Vereinigungstheorien verbinden Schuldausgleich und Prävention, ohne ihre rechtlichen Grenzen aufzugeben. Die Frage nach dem Sinn von Strafe ist von der Prüfung eines konkreten Straftatbestands zu unterscheiden. Ein gewünschter Präventionserfolg kann fehlende gesetzliche Voraussetzungen nicht ersetzen.

Verständnisfrage: Warum ist „Es wäre abschreckend“ keine ausreichende Begründung für eine Verurteilung? Verbinde deine Antwort mit Gesetzlichkeits- und Schuldprinzip.

MODUL 01 / MIT DEM STGB ARBEITEN

Drei Stufen im Gutachten

Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld unterscheiden

I. Tatbestand

Beim vorsätzlichen, vollendeten Begehungsdelikt prüfst du zuerst die äußeren Merkmale im **objektiven Tatbestand**. Bei Erfolgsdelikten gehören Handlung, Erfolg, Kausalität und objektive Zurechnung dazu. Im **subjektiven Tatbestand** folgen Vorsatz und gegebenenfalls weitere subjektive Merkmale. Der genaue Aufbau richtet sich nach dem Delikt.

II. Rechtswidrigkeit

Ein erfüllter Tatbestand indiziert regelmäßig die Rechtswidrigkeit. Ein Rechtfertigungsgrund, etwa Notwehr nach § 32 StGB, kann sie ausschließen. Bei offenen Tatbeständen können zusätzliche Anforderungen an die Rechtswidrigkeit bestehen. Die Tatbestandserfüllung allein erlaubt deshalb noch kein abschließendes Ergebnis.

III. Schuld

Hier prüfst du den persönlichen Vorwurf, insbesondere Schuldfähigkeit, Unrechtsbewusstsein und Entschuldigungsgründe. Eine 13-jährige Person kann absichtlich handeln und trotzdem nach § 19 StGB schuldunfähig sein. Vorsatz und Schuldfähigkeit beantworten verschiedene Fragen.

Vier Schritte für einen Prüfungspunkt

Der **Obersatz** benennt die zu prüfende Voraussetzung. Die **Definition** bzw. der rechtliche Maßstab erklärt sie. Die **Subsumtion** ordnet die konkreten Tatsachen diesem Maßstab zu. Das **Ergebnis** beantwortet die Ausgangsfrage. Bei unproblematischen Punkten darfst du kürzer schreiben; Probleme verlangen begründete Anwendung.

Beispiel: Lea müsste schuldfähig sein. Wer bei der Tat noch nicht vierzehn ist, ist nach § 19 StGB schuldunfähig. Lea ist bei der Tat 13. Sie ist damit schuldunfähig. Das Alter ist die entscheidende Tatsache der Subsumtion.

Aufbau und Begründung: Die drei Deliktsstufen gliedern die sachliche Prüfung. Die vier Schritte des Gutachtenstils erklären einzelne Voraussetzungen innerhalb dieser Gliederung.

Zusätzliche Strafbarkeits- und Strafverfolgungsvoraussetzungen können hinzukommen. Bei § 223 ist insbesondere § 230 Abs. 1 StGB zu beachten: grundsätzlich Strafantrag, ausnahmsweise Einschreiten wegen besonderen öffentlichen Interesses.

MODUL 01 / MIT DEM STGB ARBEITEN

Fall 01: Eine Ohrfeige, drei Ergebnisse

Erst selbst lösen

Lea (L) ist 22 und schuldfähig. Aus Ärger gibt sie Timo (T) bewusst eine kräftige Ohrfeige, damit er Schmerzen hat. T verspürt deutlich brennende Schmerzen. Er hat L weder angegriffen noch eingewilligt. L weiß, dass die Tat verboten ist; Entschuldigungsgründe liegen nicht vor. Ein erforderlicher Strafantrag ist wirksam gestellt.

Abwandlung 1: Abwehr eines Angriffs

T schlägt diesmal ohne rechtfertigenden Anlass fortgesetzt mit der Faust auf L ein. L erkennt die Lage und versetzt ihm die Ohrfeige, um den Angriff zu stoppen. Dies gelingt. Ein sofort verfügbares milderes, gleich wirksames Mittel gibt es nicht. Umstände, die ihr Notwehrrecht einschränken, liegen nicht vor. Die Schmerzen sind dieselben wie im Grundfall.

Abwandlung 2: Alter

Es bleibt bei der Ohrfeige aus Ärger ohne Angriff und Einwilligung. L ist diesmal bei der Tat 13 Jahre alt. Sie versteht, dass sie T Schmerzen zufügt, und will dies. Die Angabe der Schuldfähigkeit aus dem Grundfall entfällt.

Aufgaben

1. Prüfe im Grundfall § 223 Abs. 1 StGB im dreistufigen Aufbau.
2. Nenne in jeder Abwandlung die entscheidende Norm und Prüfungsebene.
3. Begründe, warum das veränderte Detail das Ergebnis ändert.

Untersuche nur § 223 Abs. 1 StGB. Weitere Delikte und zivilrechtliche Ansprüche sind nicht Gegenstand der Aufgabe. Die Begriffe Kausalität und objektive Zurechnung werden in Modul 02 vertieft.

Arbeitsauftrag: Formuliere einen Obersatz und eine kurze Lösungsskizze. Schreibe für jede Abwandlung drei Sätze zur veränderten Voraussetzung.

Deine Notizen

MODUL 01 / MIT DEM STGB ARBEITEN

Lösung 01: Die richtige Prüfungsebene

Tatbestand erfüllt ist noch kein Endergebnis

I. Grundfall: § 223 Abs. 1 StGB

L könnte sich durch die Ohrfeige wegen Körperverletzung strafbar gemacht haben. Eine **körperliche Misshandlung** ist eine üble, unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit mehr als nur unerheblich beeinträchtigt. Die kräftige Ohrfeige verursacht deutlich brennende Schmerzen und erfüllt dieses Merkmal. Ob zusätzlich eine Gesundheitsschädigung vorliegt, kann wegen der alternativen Tatbestandsfassung offenbleiben.

Ohne die Ohrfeige wären die Schmerzen ausgeblieben. Der Schlag ist kausal und schafft ein rechtlich missbilligtes Verletzungsrisiko, das sich in den Schmerzen verwirklicht. Der Erfolg ist L objektiv zurechenbar. L kennt und will die Schmerzen und handelt vorsätzlich. Rechtfertigungsgründe fehlen. Sie ist schuldfähig, besitzt Unrechtsbewusstsein und handelt ohne Entschuldigungsgrund. Sie ist nach § 223 Abs. 1 StGB strafbar; § 230 Abs. 1 StGB steht der Verfolgung hier nicht entgegen.

II. Abwandlung 1: Notwehr

Der objektive und subjektive Tatbestand bleiben erfüllt. Timos Faustschläge sind ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff. Die Ohrfeige ist geeignet, ihn abzuwehren; ein milderes, gleich wirksames und sofort verfügbares Mittel fehlt. Die Verteidigung ist erforderlich und mangels Einschränkung auch geboten. L kennt die Lage und handelt zur Verteidigung.

Die Tat ist nach § 32 StGB gerechtfertigt. L handelt nicht rechtswidrig und ist nach § 223 Abs. 1 StGB nicht strafbar. Eine Schuldprüfung ist für dieses Ergebnis nicht mehr erforderlich.

III. Abwandlung 2: Schuldunfähigkeit

Die Tat ist weiterhin tatbestandsmäßig und rechtswidrig. L ist bei der Begehung aber erst 13 und daher nach § 19 StGB schuldunfähig. Sie ist nicht strafbar. Ihr bewusstes und gewolltes Handeln ändert die gesetzliche Altersgrenze nicht.

Methodischer Gewinn: Notwehr beseitigt die Rechtswidrigkeit; § 19 StGB betrifft die Schuld. Dass in beiden Varianten keine Strafbarkeit vorliegt, macht die Gründe nicht austauschbar.

MODUL 01 / MIT DEM STGB ARBEITEN

Wiederholen 01

Fünf Fragen zur strafrechtlichen Methode

Wie formulierst du die Ausgangsfrage einer Strafbarkeitsprüfung?

Wer könnte sich durch welches Verhalten nach welcher Deliktsnorm strafbar gemacht haben? Die Norm allein ersetzt nicht die Angabe der konkreten Handlung.

Welche drei Stufen gliedern das vorsätzliche, vollendete Begehungsdelikt?

Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld. Objektive und subjektive Merkmale gehören zum Tatbestand. Weitere Voraussetzungen können hinzukommen.

Welche Größe entscheidet nach § 12 StGB über Verbrechen oder Vergehen?

Das gesetzliche Mindestmaß unter Beachtung von Absatz 3. Höchststrafe und tatsächlich verhängte Strafe entscheiden die Einteilung nicht.

Warum verlangt § 223 Abs. 1 StGB Vorsatz?

§ 15 StGB stellt grundsätzlich nur vorsätzliches Handeln unter Strafe. Fahrlässige Körperverletzung hat mit § 229 StGB eine eigene Regelung.

Was leistet die Subsumtion?

Sie begründet mit konkreten Tatsachen, warum ein Merkmal erfüllt ist oder fehlt. Bei § 19 StGB verbindest du beispielsweise das Alter bei der Tat mit der gesetzlichen Grenze.

Schreibübung

Ersetze „Eine Ohrfeige ist immer strafbar“ durch eine Erklärung mit den drei Prüfungsebenen. Schlage dabei §§ 223, 32 und 19 StGB auf. Lerne anschließend die Definition der körperlichen Misshandlung durch aktives Abrufen.

MODUL 02 / OBJEKTIVER TATBESTAND

Handlung, Merkmal und Erfolg

Die äußere Seite der Tat prüfen

Noah stößt einen schweren Blumentopf vom Balkon. Er trifft eine geparkte fremde Motorhaube und hinterlässt eine tiefe Delle. Du beginnst nicht mit Noahs Motivation, sondern mit den äußeren Voraussetzungen der Sachbeschädigung nach § 303 Abs. 1 StGB.

Was ist eine Handlung?

Eine **Handlung** ist menschliches Verhalten, das vom Willen beherrscht wird oder beherrschbar ist. Ein reiner Reflex oder eine Bewegung unter unwiderstehlichem körperlichem Zwang (**vis absoluta**) ist grundsätzlich keine Handlung. Ein unter Drohung ausgeführtes Verhalten (**vis compulsiva**) kann dagegen eine Handlung sein; die Drucksituation wird auf anderen Ebenen geprüft.

Die Deliktsnorm bestimmt die Merkmale

Bei § 303 Abs. 1 StGB brauchst du eine fremde Sache und deren Beschädigung oder Zerstörung. **Fremd** ist eine Sache, die zumindest auch im Eigentum eines anderen steht und nicht herrenlos ist. Eine **Beschädigung** ist eine nicht nur unerhebliche Verletzung der Sachsubstanz oder Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Brauchbarkeit. **Zerstörung** bedeutet die vollständige Aufhebung der bestimmungsgemäßen Brauchbarkeit.

Bei § 223 Abs. 1 StGB genügt körperliche Misshandlung oder **Gesundheitsschädigung**. Letztere ist das Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen, also krankhaften Zustands. Ein Knochenbruch erfüllt dies; bloßer Ärger ohne körperliche Beeinträchtigung reicht nicht.

Deliktsarten auseinanderhalten

Ein **Erfolgsdelikt** verlangt einen von der Handlung gedanklich abtrennbaren Erfolg, etwa den Tod bei § 212 Abs. 1 StGB. Beim **schlichten Tätigkeitsdelikt** genügt die tatbestandsmäßige Tätigkeit. Ein **Verletzungsdelikt** verlangt eine Rechtsgutsverletzung, ein Gefährdungsdelikt eine gesetzlich näher beschriebene Gefahr oder gefährliche Verhaltensweise. Diese Einteilungen betrachten unterschiedliche Eigenschaften.

Gesetzesaufgabe: Lies § 303 Abs. 1 und § 223 Abs. 1 StGB. Notiere Tatobjekt, Handlung und möglichen Erfolg. Ergänze noch keine innere Haltung, die im Sachverhalt nicht steht.

Bei Erfolgsdelikten müssen Handlung und Erfolg durch Kausalität verbunden sein. Außerdem brauchst du eine rechtliche Zurechnung. Diese Fragen werden getrennt geprüft.

MODUL 02 / OBJEKTIVER TATBESTAND

Deliktsarten lesen

Die Struktur der Norm bestimmt den Aufbau

Erfolg oder bloße Tätigkeit

Ein Erfolgsdelikt verlangt einen von der Handlung abtrennbaren Erfolg. Beim schlichten Tätigkeitsdelikt steht das verbotene Verhalten selbst im Mittelpunkt. Deshalb hat nicht jedes Delikt denselben Abschnitt zu Kausalität und objektiver Erfolgszurechnung.

Verletzung oder Gefährdung

Beim **Verletzungsdelikt** muss das geschützte Rechtsgut beeinträchtigt sein. Ein **konkretes Gefährdungsdelikt** verlangt eine tatsächliche kritische Lage für das geschützte Gut; der Schadenseintritt hängt im Sinn eines Beinaheunfalls wesentlich vom Zufall ab. Ein **abstraktes Gefährdungsdelikt** erfasst eine gesetzlich als generell gefährlich bewertete Verhaltensweise, ohne stets eine konkrete Gefahr als Merkmal zu verlangen.

Täterkreis und Ausführungsform

Ein **Allgemeindelikt** kann grundsätzlich jedermann begehen. Ein **Sonderdelikt** setzt eine besondere Täterstellung voraus, etwa eine Amtsträgereigenschaft. Beim **eigenhändigen Delikt** ist persönliche Ausführung nötig; dies begrenzt die Zurechnung fremder Handlungen. Diese Merkmale werden bei § 25 StGB wichtig.

Grundtatbestand, Qualifikation und Privilegierung

Der Grundtatbestand enthält die Ausgangsmerkmale. Eine **Qualifikation** ergänzt strafschärfende Tatbestandsmerkmale; eine **Privilegierung** enthält besondere Voraussetzungen einer mildereren Tat. Davon sind besonders schwere oder minder schwere Fälle als Strafzumessungsregeln zu unterscheiden. Nicht jede höhere Strafdrohung bedeutet dieselbe Deliktsstruktur.

Zustand und Dauer

Ein **Zustandsdelikt** ist auf die Herbeiführung eines rechtswidrigen Zustands gerichtet. Ein **Dauerdelikt** erfasst auch dessen willentliche Aufrechterhaltung, etwa eine fortdauernde Freiheitsberaubung. Diese zeitliche Struktur kann für Beteiligung, Beendigung und Konkurrenzen wichtig sein.

Arbeitsauftrag: Ordne § 223 Abs. 1 StGB als Erfolgs-, Verletzungs- und Allgemeindelikt ein. Die Kategorien beantworten unterschiedliche Fragen und schließen sich deshalb nicht gegenseitig aus.

MODUL 02 / OBJEKTIVER TATBESTAND

Kausalität ist eine Ursachenfrage

Die conditio-sine-qua-non-Formel richtig anwenden

Äquivalenztheorie

Eine Bedingung ist **kausal**, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele. Alle mitwirkenden Bedingungen sind auf dieser Ebene grundsätzlich gleichwertig. Es kommt nicht nur auf die letzte oder unmittelbarste Ursache an.

Ohne Noahs Stoß wäre der Blumentopf nicht auf die Motorhaube gefallen. Die konkrete Delle wäre ausgeblieben. Damit ist der Stoß kausal. Dass sich das Fahrzeug später auch anders hätte beschädigen können, ist eine hypothetische Ersatzursache und beseitigt diese Kausalität nicht.

Mehrere Ursachen

Kumulative Kausalität: Zwei Beiträge wirken erst zusammen tödlich. Entfällt einer, entfällt der konkrete Tod; beide sind kausal. **Alternative Kausalität:** Zwei gleichzeitig wirkende Beiträge sind jeweils allein ausreichend. Die einfache Wegdenkformel wird modifiziert: Bedingungen, die zwar einzeln, aber nicht zusammen hinweggedacht werden können, ohne dass der Erfolg entfiele, werden als kausal behandelt.

Davon zu unterscheiden ist unklarer Ursachennachweis: Wenn nicht feststeht, welcher von zwei allein handelnden Personen den Erfolg verursacht hat, darfst du die Beweisunsicherheit nicht einfach „alternative Kausalität“ nennen. Der Sachverhalt muss die entscheidenden Beiträge tragen.

Überholende und fortwirkende Verläufe

Verursacht eine spätere Handlung den Erfolg vollständig unabhängig und wird die erste Ursache nicht mehr wirksam, fehlt für die erste Handlung die Vollendungskausalität. Wirkt die erste Verletzung dagegen weiter mit, beseitigt ein späterer zusätzlicher Beitrag sie nicht automatisch.

Prüfe den konkreten Erfolg: Nicht „Wäre die Person irgendwann gestorben?“, sondern „Wäre dieser Tod zu diesem Zeitpunkt und in dieser Gestalt ohne den Beitrag eingetreten?“

Die Formel ersetzt keine naturwissenschaftliche Feststellung. Verwende die Angaben des Falles; erfinde keinen alternativen medizinischen Verlauf.

MODUL 02 / OBJEKTIVER TATBESTAND

Objektive Zurechnung

Nicht jede Ursache ist rechtlich der eigene Erfolg

Der Grundmaßstab

Ein Erfolg ist **objektiv zurechenbar**, wenn die Person ein rechtlich missbilligtes Risiko geschaffen hat und sich gerade dieses Risiko im tatbestandsmäßigen Erfolg verwirklicht. Kausalität fragt nach der Ursache, Zurechnung nach der rechtlichen Verantwortlichkeit für den Erfolg.

Ein schwerer Topf, der auf ein fremdes Auto geworfen wird, schafft ein Beschädigungsrisiko. Die Delle verwirklicht dieses Risiko. Dagegen ist die bloße Einladung zu einem ungefährlichen Spaziergang keine rechtlich missbilligte Todesgefahr, nur weil die eingeladene Person später zufällig vom Blitz getroffen wird.

Typische Begrenzungen

Risikoverringung: Wer eine bereits drohende schwerere Verletzung lediglich vermindert, schafft insoweit regelmäßig kein neues missbilligtes Risiko. **Erlaubtes Risiko:** Sozial und rechtlich zugelassene Risiken tragen nicht ohne Weiteres eine Zurechnung. **Atypischer Verlauf:** Eine völlig außerhalb allgemeiner Lebenserfahrung liegende Erfolgsentwicklung kann den Risikozusammenhang ausschließen.

Schutzzweckzusammenhang: Der Erfolg muss zu den Gefahren gehören, deren Vermeidung die verletzte Regel dient. **Eigenverantwortliche Selbstgefährdung:** Entscheidend ist unter anderem, wer das Geschehen beherrscht, welche Risikokenntnis besteht und ob die Selbstverantwortung tatsächlich gegeben ist. Bei Täuschung, Wissensüberlegenheit oder besonderen Schutzpflichten ist Vorsicht nötig.

Dazwischentreten anderer

Ein späteres Verhalten des Opfers, eines Arztes oder eines Dritten beseitigt Zurechnung nicht automatisch. Frage, ob sich noch das ursprüngliche Risiko oder ein eigenständiges neues Risiko verwirklicht. Normale Rettungs- und Behandlungsschritte sind kein pauschaler Zurechnungsausschluss.

Für die Lösung: Nenne das geschaffene Risiko und den konkreten Erfolg. Erkläre ihre Verbindung; schreibe nicht nur „objektiv zurechenbar, weil kausal“.

Diese Fallgruppen sind Prüfungswerkzeuge, keine abschließende Liste. Beim Fahrlässigkeitsdelikt kommen insbesondere Pflichtwidrigkeits- und Schutzzweckzusammenhang hinzu; dazu Modul 11.

MODUL 02 / OBJEKTIVER TATBESTAND

Fall 02: Der Topf und der Blitz

Ursache und Risiko getrennt untersuchen

Noah (N), 24, stößt absichtlich einen schweren Topf von seinem Balkon auf die geparkte Motorhaube der Jana (J). Er weiß, dass ihm das Auto nicht gehört, und will eine Delle verursachen. Der Topf trifft die Haube und beschädigt das Blech erheblich. N ist schuldfähig; Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe fehlen. Ein erforderlicher Strafantrag liegt vor.

Abwandlung

N möchte, dass J durch einen Blitz stirbt. Er lädt sie zu einem gewöhnlichen Spaziergang bei zunächst unauffälligem Wetter ein, allein in der Hoffnung auf einen zufälligen Blitzeinschlag. J wäre ohne die Einladung zu Hause geblieben. Während des Spaziergangs wird sie unerwartet tödlich vom Blitz getroffen. N hat keine gefährliche Situation veranlasst, keine relevante Wetterkenntnis verborgen und keine Schutzpflicht übernommen.

Aufgaben

1. Prüfe Ns Strafbarkeit nach § 303 Abs. 1 StGB im Grundfall.
2. Ist die Einladung in der Abwandlung für den Tod kausal?
3. Ist der Tod N nach § 212 Abs. 1 StGB objektiv zurechenbar?

Die Abwandlung verlangt nur Kausalität und objektive Zurechnung. Ein vollständiger Versuch oder weitere Delikte sind nicht zu prüfen.

Arbeitsauftrag: Schreibe für jede Erfolgsprüfung einen Satz zur Ursache und einen eigenständigen Satz zum rechtlich missbilligten Risiko.

Deine Notizen

MODUL 02 / OBJEKTIVER TATBESTAND

Lösung 02: Zwei unterschiedliche Fragen

Kausalität genügt für die Vollendung nicht

I. Sachbeschädigung im Grundfall

N könnte sich nach § 303 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben. Das Auto ist eine bewegliche Sache und als Eigentum der J für N fremd. Die tiefe Delle verletzt seine Substanz nicht nur unerheblich. Damit liegt eine Beschädigung vor.

Ohne Ns Stoß fiel der Topf nicht auf die Motorhaube; die Delle entfiel. Der Stoß ist kausal. N schafft durch den schweren fallenden Topf ein rechtlich missbilligtes Beschädigungsrisiko, das sich gerade in der Blechverformung verwirklicht. Der Erfolg ist objektiv zurechenbar.

N kennt Fremdheit und Beschädigungswirkung und will die Delle. Er handelt vorsätzlich. Rechtfertigungsgründe fehlen; er handelt schuldhaft. Er ist nach § 303 Abs. 1 StGB strafbar. Das Strafantragserfordernis des § 303c StGB steht der Verfolgung nicht entgegen.

II. Kausalität der Einladung

Ohne die Einladung wäre J zu Hause geblieben und nicht an diesem Ort vom Blitz getroffen worden. Für den konkret eingetretenen Tod ist die Einladung deshalb kausal. Ihre Harmlosigkeit beseitigt die naturwissenschaftliche Ursachenverbindung nicht.

III. Objektive Zurechnung des Todes

Die Einladung zu einem gewöhnlichen Spaziergang bei unauffälligem Wetter schafft nach den festgelegten Umständen kein rechtlich missbilligtes Todesrisiko. Der völlig zufällige Blitzeinschlag ist N daher nicht als Verwirklichung eines von ihm geschaffenen missbilligten Risikos zurechenbar. Schon der objektive Tatbestand eines vollendeten Totschlags scheitert.

Ns Todeswunsch ersetzt das fehlende objektive Merkmal nicht. Das Ergebnis betrifft die vollendete Tat; die ausgeschlossene Versuchsprüfung darfst du nicht unbemerkt in das Ergebnis hineinlesen.

Methodischer Gewinn: Eine Ursache kann feststehen, während die rechtliche Zurechnung fehlt. Umgekehrt darf ein deutlich gefährliches Verhalten einen fehlenden Ursachennachweis nicht ersetzen.

MODUL 02 / OBJEKTIVER TATBESTAND

Wiederholen 02

Fünf Fragen zu Handlung und Erfolg

Was ist eine strafrechtliche Handlung?

Ein vom Willen getragenes oder beherrschbares menschliches Verhalten. Reine Reflexe und Bewegungen unter vis absoluta fallen grundsätzlich nicht darunter.

Wie lautet die Grundformel der Kausalität?

Eine Bedingung ist kausal, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen. Sonderfälle können eine Anpassung verlangen.

Was unterscheidet kumulative und alternative Kausalität?

Bei kumulativer Kausalität führen Beiträge erst zusammen zum Erfolg. Bei alternativer Kausalität sind gleichzeitig wirksame Beiträge jeweils allein ausreichend; die Wegdenkformel wird modifiziert.

Wann ist ein Erfolg objektiv zurechenbar?

Wenn ein rechtlich missbilligtes Risiko geschaffen wurde und sich gerade dieses Risiko im tatbestandsmäßigen Erfolg verwirklicht. Kausalität und Zurechnung sind getrennt zu begründen.

Schließt das Verhalten eines Dritten die Zurechnung stets aus?

Nein. Entscheidend ist, ob sich noch das ursprüngliche Risiko oder ein eigenständiges neues Risiko verwirklicht. Normale Rettungsabläufe sind kein pauschaler Ausschluss.

Schreibübung

Erkläre den Unterschied zwischen Ursache und Risiko am Topfball, ohne die Worte „offensichtlich“ oder „automatisch“ zu verwenden. Ergänze anschließend eine eigene harmlose Ursache, bei der rechtliche Verantwortlichkeit fehlen kann.

MODUL 03 / VORSATZ

Wissen und Wollen

Die innere Seite der Tat begründen

Eine fremde Scheibe zerbricht durch einen Steinwurf. Ob die handelnde Person die Zerstörung anstrebt, sich mit ihr abfindet oder ernsthaft auf ihr Ausbleiben vertraut, macht einen Unterschied. Der sichtbare Schaden allein beantwortet die Vorsatzfrage nicht.

Die Grundregel des § 15 StGB

Grundsätzlich ist nur vorsätzliches Handeln strafbar. Fahrlässigkeit genügt nur bei ausdrücklicher Strafdrohung. § 303 StGB enthält keine solche Fahrlässigkeitsregelung; § 229 StGB regelt dagegen fahrlässige Körperverletzung. Fehlt Vorsatz, prüfst du daher nicht irgendeine allgemeine „Fahrlässigkeitsstrafbarkeit“, sondern ein einschlägiges Delikt.

Definition und Bezugspunkt

Vorsatz bedeutet Wissen und Wollen der Verwirklichung der objektiven Tatbestandsmerkmale. Der Täter muss die maßgeblichen Umstände erfassen; die juristische Bezeichnung oder Paragraphennummer muss er nicht kennen. Bei normativen Merkmalen genügt grundsätzlich eine **Parallelwertung in der Laiensphäre**, also das Verständnis ihrer sozialen Bedeutung.

Wer weiß, dass die Scheibe dem Nachbarn gehört, erfasst ihre Fremdheit auch ohne Eigentumslehre. Wer sie wirklich für seine eigene hält, kennt dagegen einen Tatumstand nicht. Das ist eine andere Frage als die Annahme, fremde Scheiben dürften ohne Weiteres zerstört werden.

Zeitliche Übereinstimmung

Der Vorsatz muss bei Begehung der Tat bestehen, grundsätzlich bei Vornahme der tatbestandsmäßigen Handlung. Ein früherer, inzwischen aufgebener Plan (**dolus antecedens**) oder erst nachträgliches Billigen (**dolus subsequens**) ersetzt ihn nicht. § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB knüpft ebenfalls an diesen Zeitpunkt an.

Gesetzesaufgabe: Lies §§ 15 und 16 Abs. 1 StGB. Gib die Vorsatzdefinition ohne Vorlage wieder und benenne danach am Scheibenfall die erfassten Merkmale.

MODUL 03 / VORSATZ

Die drei Vorsatzformen

Absicht, Wissentlichkeit und bedingter Vorsatz

Absicht: dolus directus 1. Grades

Dem Täter kommt es auf die Tatbestandsverwirklichung als Ziel oder notwendiges Zwischenziel an. Auf der Wissensseite reicht grundsätzlich, dass er den Erfolg für möglich hält. Eine Person kann also mit Absicht handeln, obwohl der Plan nur geringe Erfolgsaussichten hat.

Wissentlichkeit: dolus directus 2. Grades

Der Täter sieht die Tatbestandsverwirklichung als sichere oder praktisch sichere Folge voraus. Sie darf ihm als Nebenfolge unerwünscht sein. Wer eine Scheibe sicher mitzerstört, um einen anderen Gegenstand zu erreichen, kann hinsichtlich der Scheibe wissentlich handeln, auch wenn er ihren Schaden bedauert.

Bedingter Vorsatz: dolus eventualis

Nach dem hier verwendeten, an der Rechtsprechung orientierten Maßstab erkennt der Täter die Tatbestandsverwirklichung als mögliche, nicht ganz fernliegende Folge und nimmt sie billigend in Kauf oder findet sich um seines Ziels willen mit ihr ab. „Billigen“ verlangt keine Freude über den Erfolg.

Die genaue theoretische Bestimmung des bedingten Vorsatzes ist umstritten. Wissensbetonte Ansätze stellen stärker auf Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit ab; willensbezogene Ansätze verlangen eine zusätzliche innere Stellungnahme. Für den Fall musst du den angewandten Maßstab nennen und anhand der Tatsachen begründen.

Vorsatz bezieht sich auf einzelne Merkmale

Die Vorsatzformen können sich auf verschiedene Merkmale unterschiedlich beziehen. Jemand kann die Fremdheit sicher kennen und die Beschädigung nur billigend in Kauf nehmen. Prüfe nicht pauschal „die Person hat Absicht“, wenn nur ein bestimmter Erfolg zielgerichtet verfolgt wird.

Merksatz: Absicht braucht keine Erfolgssicherheit. Wissentlichkeit braucht keinen Erfolgswunsch. Bedingter Vorsatz braucht keine Begeisterung für die Folge.

MODUL 03 / VORSATZ

Bedingter Vorsatz oder Fahrlässigkeit?

Die erkannte Gefahr genügt nicht allein

Bewusste Fahrlässigkeit

Auch die bewusst fahrlässig handelnde Person erkennt eine mögliche Tatbestandsverwirklichung. Sie vertraut aber ernsthaft und nicht nur vage darauf, dass der Erfolg ausbleibt. Beim bedingten Vorsatz findet sie sich dagegen mit ihm ab. Der Schwerpunkt der Abgrenzung liegt nach dem hier verwendeten Maßstab auf der inneren Haltung zur erkannten Folge.

Bloßes Hoffen und ernsthaftes Vertrauen

„Wird schon gut gehen“ kann vieles bedeuten. Eine Klausurangabe wie „Sie vertraut ernsthaft auf einen sicheren Wurf“ ist anders zu behandeln als eine bewiesene Inkaufnahme. Bei offenen Tatsachen braucht es eine Gesamtwürdigung, etwa von Gefahrkenntnis, Handlungsziel, Schutzmaßnahmen und Verhalten während der Tat.

Eine besonders gefährliche Handlung ist ein wichtiges Indiz, aber kein Ersatz für die Prüfung beider Vorsatzelemente. Ebenso schließt ein unerwünschter Erfolg Vorsatz nicht automatisch aus. Spätere Aussagen beweisen die Haltung bei der Handlung nicht für sich allein.

Den Sachverhalt nutzen

In einem Ausbildungsfall werden innere Tatsachen häufig ausdrücklich vorgegeben. Du darfst sie nicht durch eine eigene Vermutung ersetzen. Steht fest, dass die Person ernsthaft auf den Nichteintritt vertraute, folgt daraus nicht schon wegen des späteren Schadens eine Inkaufnahme.

Unbewusste Fahrlässigkeit

Hier erkennt die Person die Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung nicht, obwohl sie diese bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen können. Auch dies genügt nur, wenn ein passendes Fahrlässigkeitsdelikt besteht. Die Einzelprüfung folgt in Modul 11.

Begründungsauftrag: Schreibe zuerst, was die Person wusste oder für möglich hielt, und anschließend, wie sie sich zu dieser Folge stellte. Erst danach benennst du die Vorsatzform.

MODUL 03 / VORSATZ

Fall 03: Die fremde Scheibe

Dasselbe Ergebnis, drei innere Haltungen

Lea (L), 22, wirft einen Stein gegen Gs Schaufensterscheibe. Sie weiß, dass die Scheibe G gehört. Ihr Ziel ist, sie zu zerstören. Der Stein trifft, die Scheibe zerbricht. Kausalität und objektive Zurechnung sind gegeben. Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe fehlen; L ist schuldfähig. Ein erforderlicher Strafantrag liegt vor.

Abwandlung 1

L will diesmal einen neben der Scheibe stehenden Pappkarton treffen. Sie erkennt, dass der Stein stattdessen die Scheibe zerstören könnte, und findet sich damit ab, um ihren Wurf auszuführen. Die Scheibe zerbricht.

Abwandlung 2

L erkennt beim Wurf die Möglichkeit einer Beschädigung der Scheibe, vertraut nach den ausdrücklich feststehenden Tatsachen aber ernsthaft auf einen schadensfreien Wurf. Die Scheibe zerbricht trotzdem. Eine billigende Inkaufnahme ist nicht gegeben.

Aufgaben

1. Prüfe im Grundfall den subjektiven Tatbestand von § 303 Abs. 1 StGB.
2. Bestimme die Vorsatzform in Abwandlung 1.
3. Prüfe, ob § 303 Abs. 1 StGB in Abwandlung 2 eine Strafbarkeit trägt.

Andere Delikte und zivilrechtliche Ansprüche sind nicht Gegenstand der Aufgabe. Die unterschiedlichen inneren Tatsachen sind verbindliche Angaben dieses Lernfalls.

Arbeitsauftrag: Verwende dieselbe Definition in allen Varianten. Nenne anschließend jeweils die Tatsache, die dein Ergebnis trägt.

Deine Notizen

MODUL 03 / VORSATZ

Lösung 03: Die innere Haltung zählt

Wissen und Wollen am Sachverhalt messen

I. Grundfall: Absicht

L müsste vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz ist Wissen und Wollen der Verwirklichung der objektiven Tatbestandsmerkmale. L weiß, dass die Scheibe G gehört und für sie fremd ist. Sie erkennt die Zerstörungswirkung des Steinwurfs und erstrebt gerade den Bruch der Scheibe. Hinsichtlich der Zerstörung handelt sie mit Absicht, *dolus directus* 1. Grades. Der subjektive Tatbestand ist erfüllt.

II. Abwandlung 1: Bedingter Vorsatz

L kennt weiterhin die Fremdheit und erkennt die mögliche Zerstörung. Das trägt das Wissenselement. Sie findet sich mit dem Schaden ab, um ihr Ziel zu erreichen. Das trägt das Willenselement nach dem hier verwendeten Maßstab. Hinsichtlich der Zerstörung liegt *dolus eventualis* vor; der subjektive Tatbestand ist erfüllt.

Dass die Scheibe nicht ihr eigentliches Ziel ist, schließt diese Vorsatzform nicht aus. Die Verwirklichung muss nicht erwünscht sein, solange die tatbestandliche Folge in der beschriebenen Weise in Kauf genommen wird.

III. Abwandlung 2: Bewusste Fahrlässigkeit

L erkennt zwar den möglichen Schaden. Sie vertraut nach den feststehenden Angaben jedoch ernsthaft auf dessen Ausbleiben. Sie findet sich mit dem Schaden nicht ab. Das Willenselement des bedingten Vorsatzes fehlt; insoweit liegt bewusste Fahrlässigkeit vor.

§ 303 StGB stellt fahrlässige Sachbeschädigung nicht ausdrücklich unter Strafe. Nach § 15 StGB genügt dieses Verhalten daher nicht für eine Strafbarkeit nach § 303 Abs. 1 StGB. Eine zivilrechtliche Ersatzpflicht wäre damit nicht ausgeschlossen, wird hier aber nicht untersucht.

Methodischer Gewinn: Der eingetretene Schaden beweist nicht rückwirkend den Vorsatz. Entscheidend bleibt die Haltung bei der tatbestandsmäßigen Handlung.

MODUL 03 / VORSATZ

Wiederholen 03

Fünf Fragen zum Vorsatz

Was bedeutet Vorsatz?

Wissen und Wollen der Verwirklichung der objektiven Tatbestandsmerkmale. Umfang und Ausprägung der Wissens- und Willenselemente hängen von der Vorsatzform ab.

Muss ein mit Absicht Handelnder den Erfolg für sicher halten?

Nein. Er erstrebt ihn als Ziel oder notwendiges Zwischenziel; auf der Wissensseite kann das Für-möglich-Halten genügen.

Schließt eine unerwünschte Folge Vorsatz aus?

Nein. Eine sicher vorausgesehene Nebenfolge kann Wissentlichkeit begründen. Beim bedingten Vorsatz kann Sichabfinden genügen.

Was trennt bedingten Vorsatz und bewusste Fahrlässigkeit?

Nach dem hier verwendeten Maßstab Inkaufnahme oder Sichabfinden gegenüber ernsthaftem, nicht nur vagem Vertrauen auf das Ausbleiben der erkannten Folge.

Wann muss Vorsatz bestehen?

Bei Begehung der Tat, grundsätzlich bei der tatbestandsmäßigen Handlung. Ein aufgebener früherer Plan oder nachträgliches Billigen ersetzt ihn nicht.

Schreibübung

Decke die Lösung ab und formuliere jede Variante in vier Schritten. Unterstreiche in deiner eigenen Lösung die Tatsache zum Wissen und die Tatsache zur inneren Haltung. Lerne die Vorsatzdefinition mit einer selbst erstellten Karteikarte.

MODUL 04 / TATBESTANDS- UND VERBOTSIRRTUM

Welche Vorstellung ist falsch?

Tatsachen, Bedeutung und Erlaubnis unterscheiden

Lina zerstört ein Handy. Sie kann glauben, es gehöre ihr; sie kann wissen, dass es einem anderen gehört, aber eine Zerstörung für erlaubt halten. Der äußere Schaden ist gleich. Die Irrtümer betreffen unterschiedliche Fragen und haben unterschiedliche Folgen.

Tatbestandsirrtum: § 16 Abs. 1 StGB

Wer bei der Tat einen Umstand des gesetzlichen Tatbestands nicht kennt, handelt insoweit nicht vorsätzlich. Hält Lina das fremde Handy ernsthaft für ihr eigenes, fehlt ihr die Kenntnis der Fremdheit. § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB schließt den entsprechenden Vorsatz aus, auch wenn sie die Beschädigung zielgerichtet herbeiführt.

Nach Satz 2 bleibt Fahrlässigkeitsstrafbarkeit möglich. Das bedeutet nicht, dass ein Fahrlässigkeitsdelikt stets existiert. Bei Sachbeschädigung fehlt eine entsprechende Strafdrohung. Bei einer irrtümlichen Verletzung einer Person kann dagegen § 229 StGB zu prüfen sein.

Subsumtionsirrtum

Wer die tatsächlichen Umstände und ihre soziale Bedeutung richtig erfasst, sie aber juristisch falsch bezeichnet, hat nicht allein deshalb einen Tatbestandsirrtum. Der Täter muss normative Merkmale grundsätzlich im Sinn einer Parallelwertung in der Laiensphäre verstehen. Fehlende Kenntnis einer Definition ist kein eigener Freibrief.

Umgekehrter Tatbestandsirrtum

Stellt die Person sich ein in Wirklichkeit fehlendes Merkmal vor, kann ein untauglicher Versuch vorliegen. Wer seine eigene Sache für fremd hält und sie in Beschädigungsabsicht zerstört, begeht keine vollendete fremde Sachbeschädigung, kann aber einen entsprechenden Tatentschluss haben. Ein bloßes **Wahndelikt** liegt dagegen vor, wenn die Person die Tatsachen kennt und nur eine nicht bestehende Strafnorm annimmt.

Erster Prüfschritt: Schreibe in einem Satz auf, welche konkrete Tatsache oder rechtliche Bewertung die Person bei der Handlung annimmt. Erst danach wählst du eine Irrtumsregel.

MODUL 04 / TATBESTANDS- UND VERBOTSIRRTUM

Irrtum und milderes Gesetz

§ 16 Abs. 2 StGB und Doppelirrtümer einordnen

Vorstellung eines privilegierenden Umstands

§ 16 Abs. 2 StGB betrifft die Annahme von Umständen, die bei wirklichem Vorliegen den Tatbestand eines milderen Gesetzes verwirklichen würden. Dann kann wegen vorsätzlicher Begehung nur nach diesem milderen Gesetz bestraft werden. Die Regel ist von Absatz 1 zu unterscheiden: Es fehlt nicht notwendig jeder Tatbestandsvorsatz; die Vorstellung betrifft eine gesetzliche Privilegierung.

Ein Beispiel ist die Vorstellung der besonderen Voraussetzungen einer Tötung auf Verlangen nach § 216 StGB. Nicht jede Bitte oder Zustimmung erfüllt diese Norm. Erforderlich sind die tatsächlichen Umstände des milderen Tatbestands, insbesondere ein ausdrückliches und ernstliches Verlangen, durch das die Person zur Tötung bestimmt wird. Die Einzelheiten gehören in die spätere Prüfung des Besonderen Teils.

Irrtum über ein qualifizierendes Merkmal

Kennt der Täter einen Umstand nicht, der eine Qualifikation begründet, kann § 16 Abs. 1 StGB den Vorsatz hinsichtlich dieser Qualifikation ausschließen. Das vorsätzlich verwirklichte Grunddelikt bleibt möglich. Du darfst deshalb den Satz „kein Vorsatz“ nicht ohne Angabe des betroffenen Merkmals und Delikts stehen lassen.

Doppelirrtum

Eine Person kann zugleich falsche Tatsachen annehmen und eine Erlaubnis rechtlich zu weit verstehen. Für einen Erlaubnistatbestandsirrtum müssen die vorgestellten Tatsachen die konkrete Handlung tatsächlich rechtfertigen können. Würde die Handlung selbst bei ihrer Richtigkeit die Grenzen der Erlaubnis überschreiten, trägt der Tatsachenirrtum allein keine vollständige Rechtfertigungsvorstellung.

Beispiel: Die Person glaubt fälschlich an einen harmlos abwehrbaren Schlag und außerdem, bei jedem Schlag dürfe sie beliebig schwere Gewalt einsetzen. Der rechtliche Teil ist ein Erlaubnisirrtum und grundsätzlich nach § 17 StGB zu beurteilen. Die konkrete Behandlung verlangt eine getrennte Darstellung beider Fehlvorstellungen und ihrer Bedeutung für die Handlung.

Arbeitsregel: Frage bei jedem Irrtum, welchen Tatbestand oder welchen Erlaubnisgrund er betrifft. Das Ergebnis kann für Grunddelikt, Qualifikation und Schuld unterschiedlich ausfallen.

MODUL 04 / TATBESTANDS- UND VERBOTSIRRTUM

Verwechslung oder Fehlgehen?

Error in persona und aberratio ictus

Error in persona vel obiecto

Die Handlung trifft das anvisierte Objekt; der Täter irrt über dessen Identität. Er schlägt die vor ihm stehende Person, weil er sie für einen anderen Menschen hält. Sind vorgestelltes und getroffenes Objekt tatbestandlich gleichwertig, ist dieser Identitätsirrtum grundsätzlich unbeachtlich. Sein Vorsatz bezieht sich auf die konkret angegriffene Person.

Sind die Objekte tatbestandlich nicht gleichwertig, kann § 16 Abs. 1 StGB eingreifen. Eine vermeintliche fremde Sache kann etwa tatsächlich ein Mensch sein. Entscheidend ist die Bedeutung der Fehlvorstellung für die Merkmale des untersuchten Delikts, nicht eine pauschale Regel „Verwechslungen sind egal“.

Aberratio ictus

Die Tat geht fehl: Der Täter zielt auf A, verfehlt A und trifft B. Nach der vorherrschenden **Konkretisierungslösung** erstreckt sich der auf A konkretisierte Vorsatz grundsätzlich nicht auf B. In Betracht kommen ein Versuch hinsichtlich A und ein Fahrlässigkeitsdelikt hinsichtlich B, wenn dessen Voraussetzungen erfüllt sind.

Nach einer Gegenauffassung soll bei tatbestandlich gleichwertigen Objekten der Vorsatz auch die tatsächliche Verletzung tragen. Die Konkretisierungslösung berücksichtigt stärker die individuelle Zielrichtung. Stelle den Streit nur dar, wenn er den Fall entscheidet; benenne die gewählte Lösung und ihre Folgen.

Vorher erkannte Streuung

Erfasst der Täter mögliche Treffer anderer Personen bereits mit bedingtem Vorsatz, ist die Konstellation anders. Die Bezeichnung „Fehlgehen“ darf einen tatsächlich vorhandenen Vorsatz gegenüber B nicht verdrängen. Maßgeblich sind die konkreten Vorstellungen beim Angriff.

Abgrenzungsfrage: Wurde das ausgewählte Objekt verwechselt, oder traf der Angriff ein anderes als das ausgewählte Objekt? Beschreibe erst den Ablauf und nenne dann den Fachbegriff.

MODUL 04 / TATBESTANDS- UND VERBOTSIRRTUM

Kausalverlauf und Verbotsirrtum

Nicht jede Abweichung beseitigt Vorsatz

Irrtum über den Kausalverlauf

Der Täter stellt sich den Weg zum Erfolg anders vor, als er tatsächlich abläuft. Ein unerheblicher Unterschied lässt den Vorsatz grundsätzlich bestehen, wenn die Abweichung innerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung liegt und keine andere rechtliche Bewertung verlangt. Wesentliche Abweichungen können dagegen den Vorsatz hinsichtlich des eingetretenen Erfolgs ausschließen.

Wer sein Opfer ins Wasser stößt, um es zu töten, muss nicht jedes Detail des Verletzungsverlaufs kennen. Komplexe mehraktige Geschehen, in denen die Person den Erfolg irrtümlich schon für eingetreten hält, verlangen eine getrennte Prüfung der Handlungen und ihres jeweiligen Vorsatzes. Eine pauschale Berufung auf **dolus generalis** ersetzt sie nicht.

Verbotsirrtum: § 17 StGB

Hier kennt die Person die relevanten Tatumstände, glaubt aber, ihr Verhalten sei erlaubt. Der Tatbestandsvorsatz bleibt grundsätzlich bestehen. Ist der Irrtum unvermeidbar, handelt sie ohne Schuld. Ist er vermeidbar, kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 StGB gemildert werden; Schuld entfällt nicht.

Vermeidbarkeit

Zu fragen ist, ob die Person bei zumutbarer Gewissensanspannung und gegebenenfalls geeigneter Erkundigung das Unrecht erkennen konnte. Eine bequeme Internetbehauptung oder eine interessengeleitete Auskunft macht einen Irrtum nicht automatisch unvermeidbar. Umgekehrt darf nicht jeder Rechtsirrtum ohne Prüfung für vermeidbar erklärt werden.

Normvergleich: Lies § 16 Abs. 1 und § 17 StGB vollständig. § 16 betrifft fehlende Tatumstandskennntnis; § 17 betrifft fehlende Unrechtseinsicht. Die gesetzlich vorgesehenen Folgen unterscheiden sich.

Der Erlaubnisirrtum, also ein Irrtum über Bestehen oder Grenzen eines Rechtfertigungsrechts, wird grundsätzlich nach § 17 StGB behandelt. Er ist vom Irrtum über die tatsächliche Rechtfertigungslage zu trennen.

MODUL 04 / TATBESTANDS- UND VERBOTSIRRTUM

Erlaubnistatbestandsirrtum

Ein vorgestellter Angriff ist keine wirkliche Notwehrlage

Der Irrtum über Rechtfertigungstatsachen

Ein **Erlaubnistatbestandsirrtum** liegt vor, wenn die Person irrtümlich tatsächliche Umstände annimmt, bei deren wirklichem Vorliegen ihre Tat gerechtfertigt wäre. Beispiel: Sie hält eine harmlose Bewegung für einen unmittelbar bevorstehenden rechtswidrigen Angriff und verteidigt sich in einem nach ihrer Vorstellung erforderlichen und gebotenen Umfang.

Zuerst prüfst du die wirkliche Lage: Ohne tatsächlichen Angriff scheidet § 32 StGB aus. Danach untersuchst du vollständig, ob die vorgestellten Tatsachen die Handlung rechtfertigen würden. Eine vorgestellte Erlaubnis für übermäßige Gewalt genügt dafür nicht; sie kann einen Erlaubnisirrtum nach § 17 StGB bedeuten.

Die rechtliche Behandlung ist umstritten

Die **strenge Schuldtheorie** wendet § 17 StGB an. Die **Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen** ordnet das Fehlen von Rechtfertigungsvoraussetzungen dem Gesamtunrechtstatbestand zu und gelangt zu § 16 Abs. 1 StGB. **Eingeschränkte Schuldtheorien** behandeln den Tatsachenirrtum zugunsten des Täters entsprechend § 16 Abs. 1 StGB.

Die **rechtsfolgenverweisende eingeschränkte Schuldtheorie** lässt Tatbestandsvorsatz und Vorsatzunrecht bestehen, schließt aber die Vorsatzschuld aus. Das ermöglicht grundsätzlich Teilnahme an der weiterhin vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat. Die Varianten dürfen deshalb nicht auf die ungenaue Aussage „Vorsatz fehlt immer“ verkürzt werden.

Ein vertretbarer Aufbau

Im Grundlagenfall stellst du nach Verneinung der tatsächlichen Rechtfertigung den Irrtum und die vorgestellte Lage fest. Du erläuterst den entscheidenden Streit und wendest einen begründeten Ansatz an. Unter eingeschränkten Schuldtheorien scheidet eine Bestrafung wegen vorsätzlicher Tat aus; ein Fahrlässigkeitsdelikt bleibt bei erfüllten Voraussetzungen möglich.

Arbeitsauftrag: Zeichne zwei Spalten: wirkliche Tatsachen und vorgestellte Tatsachen. Prüfe die vorgestellte Rechtfertigung vollständig, bevor du ihre Irrtumsfolgen diskutierst.

MODUL 04 / TATBESTANDS- UND VERBOTSIRRTUM

Fall 04: Das vermeintlich eigene Handy

§ 16 und § 17 am gleichen Gegenstand

Lina (L), 23, zerbricht mit einem Hammer ein auf ihrem Tisch liegendes Handy, weil sie es endgültig entsorgen möchte. Es gehört tatsächlich ihrem Mitbewohner Max (M). L hält es aufgrund einer äußerlichen Verwechslung sicher für ihr eigenes. Das Gerät wird unbrauchbar. M hat nicht eingewilligt. L ist schulfähig; objektive Zurechnung und Kausalität sind gegeben. Ein erforderlicher Strafantrag liegt vor.

Abwandlung

L weiß diesmal, dass M Eigentümer ist. Sie glaubt aber, man dürfe fremde alte Handys zerstören, wenn sie seit längerer Zeit herumliegen. Eine gesetzliche oder sonstige Erlaubnis gibt es im Fall nicht. Sie hätte dies durch eine zumutbare verlässliche Erkundigung erkennen können; ihr Verbotsirrtum ist vermeidbar. Entschuldigungsgründe bestehen nicht.

Aufgaben

1. Prüfe Ls Strafbarkeit nach § 303 Abs. 1 StGB im Grundfall.
2. Welcher Irrtum liegt in der Abwandlung vor?
3. Welche Folgen hat dieser Irrtum für Vorsatz und Schuld?

Prüfe keine Hammerqualifikation oder weiteren Delikte. Der Sachverhalt legt Vermeidbarkeit und tatsächliche Eigentumslage verbindlich fest.

Arbeitsauftrag: Markiere in deiner Lösung den Unterschied zwischen „gehört mir“ und „darf ich zerstören“. Begründe die Rechtsfolge mit dem jeweils einschlägigen Paragraphen.

Deine Notizen

MODUL 04 / TATBESTANDS- UND VERBOTSIRRTUM

Lösung 04: Eigentum oder Erlaubnis

Die Irrtumsregel folgt der Fehlvorstellung

I. Grundfall

L könnte sich nach § 303 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben. Das Handy ist eine für sie fremde Sache. Durch das vollständige Unbrauchbarmachen zerstört sie es. Ihr Schlag verursacht den zurechenbaren Erfolg; der objektive Tatbestand ist erfüllt.

L müsste vorsätzlich hinsichtlich der Fremdheit handeln. Sie nimmt aber an, das Handy stehe in ihrem eigenen Eigentum. Ihr fehlt die Kenntnis eines zum gesetzlichen Tatbestand gehörenden Umstands. Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB entfällt insoweit der Vorsatz. Der subjektive Tatbestand ist nicht erfüllt.

§ 16 Abs. 1 Satz 2 StGB lässt eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit grundsätzlich unberührt. § 303 StGB bedroht fahrlässige Sachbeschädigung aber nicht mit Strafe. L ist daher im Grundfall nicht nach § 303 Abs. 1 StGB strafbar. Das Ergebnis ist keine Aussage über mögliche Zivilansprüche.

II. Abwandlung

L kennt die tatsächliche Fremdheit und will das Handy zerstören. Der Tatbestandsvorsatz ist gegeben. Ihre falsche Vorstellung betrifft die rechtliche Erlaubtheit, nicht die Eigentumstatsache. Ein tatsächlicher Rechtfertigungsgrund fehlt; die Tat ist rechtswidrig.

Der Irrtum ist nach § 17 StGB zu behandeln. Unvermeidbarkeit würde die Schuld ausschließen. Hier ist die Vermeidbarkeit ausdrücklich festgelegt. L handelt deshalb schuldhaft; § 17 Satz 2 StGB eröffnet lediglich eine mögliche Strafmilderung nach § 49 Abs. 1 StGB. Sie ist nach § 303 Abs. 1 StGB strafbar.

Methodischer Gewinn: Dieselbe äußere Beschädigung kann an fehlender Tatumsstandskenntnis scheitern oder trotz einer falschen Erlaubnisvorstellung strafbar bleiben. „Irrtum“ ist noch keine vollständige rechtliche Einordnung.

MODUL 04 / TATBESTANDS- UND VERBOTSIRRTUM

Wiederholen 04

Fünf Fragen zur Irrtumslehre

Welche Wirkung hat § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB?

Unkenntnis eines Tatumstands schließt den entsprechenden Vorsatz aus. Ein einschlägiges Fahrlässigkeitsdelikt kann nach Satz 2 trotzdem zu prüfen sein.

Warum ist error in persona nicht dasselbe wie aberratio ictus?

Bei der Identitätsverwechslung wird das anvisierte Objekt getroffen. Beim Fehlgehen wird ein anderes getroffen. Die Konkretisierung des Vorsatzes erklärt die unterschiedlichen Folgen.

Welche Wirkung hat ein vermeidbarer Verbotsirrtum?

Der Tatbestandsvorsatz bleibt grundsätzlich bestehen; Schuld entfällt nicht. § 17 Satz 2 StGB ermöglicht eine Strafmilderung. Unvermeidbarkeit hätte dagegen einen Schuldausschluss zur Folge.

Was setzt ein Erlaubnistatbestandsirrtum voraus?

Eine falsche Vorstellung tatsächlicher Umstände, die bei wirklichem Vorliegen die Handlung rechtfertigen würden. Die vorgestellte Lage muss deshalb vollständig geprüft werden.

Warum darfst du beim Erlaubnistatbestandsirrtum nicht pauschal „kein Vorsatz“ schreiben?

Die Theorien unterscheiden Tatbestandsvorsatz, Vorsatzunrecht und Vorsatzschuld. Die rechtsfolgenverweisende eingeschränkte Schuldtheorie lässt vorsätzliche rechtswidrige Haupttat und damit grundsätzlich Teilnahme zu.

Schreibübung

Erfinde zum Handyfall eine dritte Fehlvorstellung und ordne sie ein. Stelle anschließend § 16 und § 17 StGB in zwei Sätzen gegenüber, ohne ihre Rechtsfolgen zu vermischen.

MODUL 05 / RECHTSWIDRIGKEIT UND RECHTFERTIGUNG

Tatbestand erfüllt, trotzdem erlaubt?

Rechtfertigungsgründe schließen das Unrecht aus

Ein Faustschlag kann eine Körperverletzung sein und trotzdem erlaubt sein, wenn er einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff in zulässiger Weise abwehrt. **Tatbestandsmäßigkeit** und **Rechtswidrigkeit** sind deshalb getrennte Prüfungsschritte. Erst die zweite Stufe fragt, ob die Rechtsordnung das tatbestandsmäßige Verhalten ausnahmsweise gestattet.

Indizwirkung des Tatbestands

Der erfüllte Tatbestand indiziert grundsätzlich die Rechtswidrigkeit. In der Klausur untersuchst du die Rechtfertigungsgründe, für die der Sachverhalt Anhaltspunkte liefert. Fehlen solche Hinweise, reicht eine kurze Feststellung. Eine vollständige Aufzählung aller denkbaren Erlaubnisse bringt keine zusätzlichen Argumente.

Objektive und subjektive Voraussetzungen

Prüfe bei einem Rechtfertigungsgrund zunächst seine tatsächliche Lage und die zulässige Handlung. Anschließend kommt das **subjektive Rechtfertigungselement** hinzu: Die Person muss grundsätzlich die rechtfertigende Lage kennen und mit dem entsprechenden Rechtfertigungswillen handeln. Bei Notwehr wird insoweit Verteidigungswille verlangt; weitere Motive schließen ihn nicht notwendig aus.

Fehlt bei objektiv gerechtfertigtem Verhalten allein das subjektive Element, ist die Rechtsfolge umstritten. Die Vollendungslösung nimmt vollendetes Unrecht an. Die Versuchslösung berücksichtigt das fehlende Erfolgsunrecht und gelangt bei strafbarem Versuch zu einer Behandlung nach Versuchsgrundsätzen. Dieser Sonderfall ist von einer nur eingebildeten Rechtfertigungslage zu unterscheiden.

Ein Prüfungsmuster

1. **Rechtfertigungslage:** Welche tatsächlichen Voraussetzungen eröffnet die Erlaubnisnorm?
2. **Rechtfertigungshandlung:** Bleibt die Handlung innerhalb ihrer Grenzen?
3. **Subjektives Element:** Kennt die Person die Lage und handelt sie mit dem nötigen Rechtfertigungswillen?

Folge: Eine gerechtfertigte Handlung ist rechtmäßig. Eine bloß entschuldigte Handlung bleibt rechtswidrig. Das wird später für Notwehr gegen diese Handlung und für die Teilnahme wichtig.

MODUL 05 / RECHTSWIDRIGKEIT UND RECHTFERTIGUNG

Notwehrlage: der Angriff

§ 32 StGB beginnt beim tatsächlichen Geschehen

Angriff

Ein **Angriff** ist jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Interessen. Dazu gehören etwa Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit und Eigentum. Ein Angriff kann unter entsprechenden Voraussetzungen auch durch Unterlassen erfolgen. Geht die Gefahr allein von einem Tier oder Naturereignis aus, prüfst du grundsätzlich Notstand statt Notwehr.

Gegenwärtigkeit

Ein Angriff ist **gegenwärtig**, wenn er unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch fort dauert. Ein erhobener Arm unmittelbar vor dem Schlag kann genügen. Die bloße Möglichkeit eines Angriffs irgendwann am nächsten Tag genügt nicht. Eine bereits beendete Verletzung rechtfertigt keine spätere Vergeltung.

Bei Eigentumsangriffen ist der Angriff nicht schon deshalb beendet, weil ein Delikt formal vollendet ist. Solange die Verletzung noch fort dauert und Abwehr möglich ist, kann Gegenwärtigkeit bestehen. Unterscheide deshalb tatsächliche Angriffslage und strafrechtliche Vollendung.

Rechtswidrigkeit des Angriffs

Der Angriff muss seinerseits im Widerspruch zur Rechtsordnung stehen. Gegen erlaubte Notwehr gibt es grundsätzlich keine Notwehr. Der Angreifer muss dagegen nicht schuldhaft handeln. Auch ein Kind oder eine schuldunfähige Person kann rechtswidrig angreifen; die zulässige Verteidigung kann dann sozialetisch eingeschränkt sein.

Notwehr und Nothilfe

Verteidigt die Person eigene Interessen, spricht man von Notwehr. Verteidigt sie eine andere Person, liegt **Nothilfe** vor. Beide richten sich nach § 32 StGB. Eine Rechtfertigung trägt grundsätzlich nur Eingriffe in Rechtsgüter des Angreifers; Eingriffe in unbeteiligte Dritte benötigen eine eigene Rechtfertigung.

Zeitleiste: Markiere Beginn und Ende des Angriffs. Ordne die Verteidigung zeitlich ein. Ein Schlag nach dem endgültigen Ende des Angriffs wird nicht dadurch zur Notwehr, dass vorher ein Angriff stattgefunden hat.

MODUL 05 / RECHTSWIDRIGKEIT UND RECHTFERTIGUNG

Notwehrhandlung: erforderlich und geboten

Verteidigung ist keine unbegrenzte Gewaltbefugnis

Erforderlichkeit

Die Verteidigung muss zur sofortigen und endgültigen Abwehr geeignet sein. Unter mehreren gleich wirksamen Mitteln ist das mildeste zu wählen. Die Bewertung erfolgt aus einer objektiven Perspektive vor der Handlung unter Berücksichtigung der konkreten Lage. Der Angegriffene muss sich grundsätzlich nicht auf ein unsicheres Abwehrmittel einlassen.

Ein Wegschießen kann genügen, wenn es den Angriff genauso sicher beendet wie ein verletzender Schlag. Ist seine Wirkung unsicher, darfst du das mildere Mittel nicht ohne Begründung als gleich geeignet behandeln. Bei gefährlichen Mitteln können eine mögliche Warnung und weniger gefährliche Einsatzweisen zu prüfen sein.

Gebotenheit

Notwehr unterliegt grundsätzlich keiner allgemeinen Güterabwägung wie § 34 StGB. Sozialethische Grenzen werden unter **Gebotenheit** geprüft. Dazu gehören insbesondere ein krasses Missverhältnis, Angriffe erkennbar schuldlos Handelnder und bestimmte Fälle vorwerfbarer Notwehrprovokation. Bei absichtlicher Provokation gerade zum Zweck des Angriffs unter Berufung auf Notwehr kann das Notwehrrecht entfallen.

In eingeschränkten Lagen kann zunächst Ausweichen, dann Schutzwehr und erst zuletzt verletzende Trutzwehr verlangt werden, soweit diese Möglichkeiten zumutbar und ausreichend sind. Solche Einschränkungen brauchen konkrete Tatsachen. Eine Beziehung zwischen den Beteiligten oder ein geringwertiger Gegenstand begründet nicht pauschal jede denkbare Einschränkung.

Verteidigungswille

Die Person muss die Angriffslage kennen und jedenfalls auch zur Abwehr handeln. Ärger oder zusätzliche Vergeltungsmotive schließen Notwehr nicht automatisch aus, solange ein Verteidigungswille tatsächlich vorhanden ist. Wer ausschließlich eine Gelegenheit zur Rache nutzt, erfüllt dieses subjektive Element nicht.

Gesetzesarbeit: Lies § 32 Abs. 2 StGB und notiere separat: Angriff - gegenwärtig - rechtswidrig - erforderliche Verteidigung. Ergänze Gebotenheit und Verteidigungswille in deinen Lernunterlagen. Einträge ins Gesetz nur bei erlaubten Hilfsmitteln.

MODUL 05 / RECHTSWIDRIGKEIT UND RECHTFERTIGUNG

Rechtfertigender Notstand

§ 34 StGB erlaubt eine Interessenabwägung

Gegenwärtige Gefahr

Eine **Gefahr** ist eine Lage, in der aufgrund tatsächlicher Umstände ein Schaden für ein geschütztes Interesse ernstlich zu erwarten ist. Gegenwärtig ist sie, wenn der Schaden alsbald eintreten kann oder nur sofortiges Handeln ihn wirksam abwenden kann. Auch eine Dauergefahr kann genügen. Anders als § 32 StGB verlangt § 34 StGB keinen menschlichen rechtswidrigen Angriff.

Nicht anders abwendbar

Die Handlung muss geeignet und das mildeste gleich wirksame Mittel sein. Anders als bei grundsätzlich uneingeschränkter Notwehr sind auch zumutbare Ausweichmöglichkeiten einzubeziehen. Zerschlägt jemand eine Tür zur Rettung eines Kindes aus einem brennenden Raum, obwohl er sie sofort mit einem vorhandenen Schlüssel öffnen könnte, fehlt regelmäßig die Erforderlichkeit.

Wesentliches Überwiegen

Das geschützte Interesse muss das beeinträchtigte **wesentlich überwiegen**. Abzuwägen sind insbesondere Rang der Rechtsgüter und Grad der drohenden Gefahren. Leben gegen eine beschädigte Sache ist anders zu bewerten als zwei gleichwertige Sachinteressen. Menschenleben dürfen grundsätzlich nicht nach der Anzahl der Betroffenen gegeneinander verrechnet werden.

Angemessenheit und subjektives Element

Zusätzlich muss die Handlung ein angemessenes Mittel zur Gefahrenabwehr sein. Besondere gesetzliche Wertungen und Zuständigkeiten dürfen nicht einfach übergangen werden. Der Täter muss die Lage kennen und zur Rettung handeln. Im **Nötigungsnotstand**, also bei einer erzwungenen Schädigung eines Unbeteiligten, ist die Reichweite einer Rechtfertigung umstritten; § 35 StGB kann gesondert zu untersuchen sein.

Abgrenzung: § 32 StGB beantwortet die Abwehr eines rechtswidrigen Angriffs. § 34 StGB verlangt eine überwiegende Rettungsbilanz und Angemessenheit. § 35 StGB kann nur entschuldigen und hat engere Voraussetzungen.

MODUL 05 / RECHTSWIDRIGKEIT UND RECHTFERTIGUNG

Einwilligung und weitere Erlaubnisse

Rechtfertigung kann außerhalb des StGB stehen

Einverständnis oder Einwilligung?

Ein **tatbestandsausschließendes Einverständnis** beseitigt schon ein Merkmal, wenn der Tatbestand Handeln gegen oder ohne den Willen des Berechtigten voraussetzt. Eine **rechtfertigende Einwilligung** lässt dagegen den Tatbestand bestehen und beseitigt die Rechtswidrigkeit. Die Einordnung folgt dem jeweiligen Delikt.

Eine Einwilligung verlangt insbesondere Verfügungsbefugnis über das Rechtsgut, ausreichende Einsichts- und Urteilsfähigkeit, eine vor der Tat bestehende freiwillige Zustimmung ohne relevante Willensmängel und Handeln in ihrer Kenntnis. Zivilrechtliche Geschäftsfähigkeit und strafrechtliche Einwilligungsfähigkeit sind nicht deckungsgleich. Bei Körperverletzung ist die zusätzliche Grenze des § 228 StGB zu beachten.

Eine **mutmaßliche Einwilligung** kommt in Betracht, wenn eine tatsächliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann und die Handlung dem mutmaßlichen Willen entspricht. Ein bekannter entgegenstehender Wille darf nicht durch vermeintlich bessere Interessen ersetzt werden. Die hypothetische Einwilligung ist eine andere, insbesondere bei Aufklärungsfehlern umstrittene Figur.

Zivilrechtliche Notstände

Bei § 228 BGB wird in die Sache eingegriffen, von der die Gefahr ausgeht: **Defensivnotstand**. Der Eingriff muss erforderlich sein; der Schaden darf nicht außer Verhältnis zur Gefahr stehen. Bei § 904 BGB wird eine unbeteiligte Sache benutzt oder beeinträchtigt: **Aggressivnotstand**. Hier muss der drohende Schaden gegenüber dem Sachschaden unverhältnismäßig groß sein. Zivilrechtliche Ersatzfolgen bleiben gesondert zu prüfen.

Vorläufige Festnahme

§ 127 Abs. 1 Satz 1 StPO erlaubt unter seinen Voraussetzungen eine vorläufige Festnahme durch jedermann: Betreffen oder Verfolgen auf frischer Tat sowie Fluchtverdacht oder nicht sofort feststellbare Identität. Der Eingriff muss verhältnismäßig bleiben. Die Norm gestattet keine private Bestrafung; ob ein Tatverdacht genügt oder eine wirkliche Tat nötig ist, ist umstritten.

Orientierung: Lies Erlaubnisnormen vollständig. Dass ein Rechtfertigungsgrund im BGB oder in der StPO steht, hindert seine Bedeutung für die strafrechtliche Rechtswidrigkeit nicht.

MODUL 05 / RECHTSWIDRIGKEIT UND RECHTFERTIGUNG

Fall 05: Abwehr oder Vergeltung?

Notwehr verlangt eine gegenwärtige Angriffslage

Tim (T), 25, beginnt ohne Rechtfertigung, Lea (L), 24, mehrfach ins Gesicht zu schlagen. L erkennt den Angriff und stößt T kräftig weg, um weitere Schläge zu verhindern. T erleidet durch den Stoß eine schmerzhaft Prellung; der Angriff endet. Der Stoß ist das mildeste gleich wirksame Mittel, um den fortdauernden Angriff sofort zu beenden. Einschränkungen der Gebotenheit liegen nicht vor.

L erkennt und will den verletzenden Stoß. Kausalität und objektive Zurechnung sind gegeben. Sie ist schuldfähig. Ein erforderlicher Strafantrag liegt vor.

Abwandlung

T hat den Angriff bereits endgültig beendet und ist einige Meter weggegangen. L erkennt dies. Sie läuft hinterher und versetzt ihm aus Rache einen schmerzhaften Stoß. Ein erneuter Angriff droht nicht. Andere Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe bestehen nicht.

Aufgaben

1. Prüfe Ls Strafbarkeit nach § 223 Abs. 1 StGB im Grundfall.
2. Prüfe anschließend dieselbe Norm in der Abwandlung.
3. Benenne das entscheidende Merkmal, das sich geändert hat.

Prüfe nur § 223 Abs. 1 StGB. Verwende die festgelegten Angaben zur Erforderlichkeit, ohne weitere Abwehrmöglichkeiten hinzuzuerfinden.

Arbeitsauftrag: Zeichne vor dem Schreiben den Zeitpunkt von Angriff und Stoß ein. Prüfe § 32 StGB mit Lage, Handlung und subjektivem Element.

Deine Notizen

MODUL 05 / RECHTSWIDRIGKEIT UND RECHTFERTIGUNG

Lösung 05: Die Lage entscheidet

Gerechtfertigte Abwehr und rechtswidrige Rache

I. Grundfall: Tatbestand

L könnte sich durch den Stoß nach § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben. Der kräftige Stoß mit schmerzhafter Prellung beeinträchtigt Ts körperliches Wohlbefinden und seine körperliche Unversehrtheit mehr als unerheblich. Die Prellung begründet zudem einen pathologischen Zustand. Körperliche Misshandlung und Gesundheitsschädigung liegen vor. Der Erfolg ist kausal und objektiv zurechenbar; L handelt vorsätzlich.

II. Rechtfertigung nach § 32 StGB

Ts ungerechtfertigte Schläge sind ein menschlicher Angriff auf Ls körperliche Unversehrtheit. Da weitere Schläge gerade stattfinden, ist er gegenwärtig. Er steht im Widerspruch zur Rechtsordnung und ist rechtswidrig. Eine Notwehrlage liegt vor.

Der Stoß richtet sich gegen den Angreifer und beendet den Angriff. Nach dem Sachverhalt ist er das mildeste gleich wirksame Abwehrmittel und daher erforderlich. Einschränkungen der Gebotenheit fehlen. L kennt die Lage und stößt T zur Abwehr; ihr Verteidigungswille ist gegeben.

L handelt somit nach § 32 StGB gerechtfertigt. Eine Schuldprüfung ist für dieses Delikt nicht mehr erforderlich. Sie ist im Grundfall nicht nach § 223 Abs. 1 StGB strafbar.

III. Abwandlung

Der schmerzhafte Stoß erfüllt mit Vorsatz den Tatbestand der körperlichen Misshandlung. Der frühere Angriff ist jedoch endgültig beendet; ein neuer steht nicht unmittelbar bevor. Es fehlt an einem gegenwärtigen Angriff. § 32 StGB rechtfertigt die Handlung deshalb nicht. L handelt außerdem ausschließlich zur Vergeltung.

Weitere Rechtfertigungsgründe und Entschuldigungen fehlen. L ist schuldfähig und handelt schuldhaft. Sie ist in der Abwandlung nach § 223 Abs. 1 StGB strafbar.

Lösungsregel: Prüfe die Voraussetzungen im Zeitpunkt der Verteidigung. Ein vorausgegangener Angriff kann den Zusammenhang erklären, ersetzt aber keine aktuelle Notwehrlage.

MODUL 05 / RECHTSWIDRIGKEIT UND RECHTFERTIGUNG

Wiederholen 05

Fünf Fragen zur Rechtfertigung

Was ist ein gegenwärtiger Angriff?

Eine durch menschliches Verhalten drohende Rechtsgutsverletzung, die unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch fort dauert. Eine beendete Verletzung rechtfertigt keine Vergeltung.

Wann ist eine Notwehrhandlung erforderlich?

Wenn sie den Angriff geeignet abwehrt und unter mehreren gleich wirksamen Mitteln das mildeste ist. Ein unsicheres milderer Mittel muss grundsätzlich nicht gewählt werden.

Wozu dient die Gebotenheit?

Sie erfasst sozialetische Einschränkungen, etwa ein krasses Missverhältnis, bestimmte Provokationsfälle und Angriffe erkennbar schuldlos Handelnder. Sie ist keine allgemeine Güterabwägung.

Was verlangt § 34 StGB zusätzlich zur erforderlichen Gefahrenabwehr?

Das geschützte Interesse muss das beeinträchtigte wesentlich überwiegen; die Handlung muss angemessen sein. Das subjektive Rechtfertigungselement muss ebenfalls vorliegen.

Wie unterscheiden sich Einverständnis und Einwilligung?

Einverständnis schließt bei passenden Delikten schon den Tatbestand aus. Rechtfertigende Einwilligung lässt ihn bestehen und beseitigt die Rechtswidrigkeit bei erfüllten Voraussetzungen.

Schreibübung

Ergänze den Fall um eine Handlung gegenüber einer unbeteiligten Person. Erkläre, warum § 32 StGB diesen Eingriff nicht allein wegen des ursprünglichen Angriffs erlaubt.

MODUL 06 / SCHULD UND ENTSCHULDIGUNG

Persönlicher Vorwurf

Schuld ist mehr als Tatbestand und Rechtswidrigkeit

Wer tatbestandsmäßig und rechtswidrig handelt, hat strafrechtliches Unrecht verwirklicht. **Schuld** fragt, ob dieses Unrecht der Person persönlich vorgeworfen werden kann. Eine Diagnose, ein Irrtum oder eine Angstlage ist dabei jeweils unter der passenden Regel zu prüfen.

Schuldunfähigkeit und verminderte Schuldfähigkeit

§ 19 StGB erklärt Kinder unter vierzehn bei der Tat für schuldunfähig. Jugendliche von vierzehn bis unter achtzehn sind nach § 3 JGG nur verantwortlich, wenn ihre Reife Unrechtseinsicht und entsprechendes Handeln ermöglicht. Bei Heranwachsenden von achtzehn bis unter einundzwanzig kann § 105 JGG Jugendstrafrecht eröffnen. Zivilrechtliche Geschäftsfähigkeit beantwortet diese Fragen nicht.

§ 20 StGB verlangt zwei Schritte. Zunächst muss ein gesetzlich benannter Zustand bestehen: krankhafte seelische Störung, tiefgreifende Bewusstseinsstörung, Intelligenzminderung oder schwere andere seelische Störung. Sodann muss die Person deswegen bei der Tat unfähig sein, das Unrecht einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Eine Diagnose allein beweist dies nicht.

Ist die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit aus einem solchen Grund erheblich vermindert, kommt § 21 StGB in Betracht. Die Schuld entfällt dadurch nicht; die Strafe kann nach § 49 Abs. 1 StGB gemildert werden. Verwechselte Normen führen hier zu unterschiedlichen Ergebnissen.

Unrechtsbewusstsein und Zumutbarkeit

Fehlende Unrechtseinsicht wird nach § 17 StGB behandelt. Nur der unvermeidbare Verbotsirrtum schließt Schuld aus. Anerkannte Entschuldigungsgründe können außerdem trotz bestehender Schuldfähigkeit die persönliche Vorwerfbarkeit beseitigen. Eine allgemeine Behauptung „Das war stressig“ ersetzt deren Voraussetzungen nicht.

Prüfungsfolge: Untersuche Schuldfähigkeit, relevante Irrtümer und einschlägige Entschuldigungsgründe. Bei Fahrlässigkeit kommen die persönlichen Fähigkeiten zur Gefahrerkenntnis und Vermeidung hinzu.

MODUL 06 / SCHULD UND ENTSCHULDIGUNG

Überschreitung und Notstand

§§ 33 und 35 StGB entschuldigen begrenzt

Notwehrexzess: § 33 StGB

Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, kann § 33 StGB entschuldigen. Diese **asthenischen Affekte** unterscheiden sich von Wut oder Kampfeslust. Wut allein genügt nicht; Angst muss die Überschreitung jedenfalls in rechtlich erheblicher Weise mitverursachen.

Der typische Fall ist der **intensive Exzess**: In einer wirklichen Notwehrlage wird zu heftig verteidigt. Wer nach Ende des Angriffs handelt, begeht einen **extensiven Exzess**. Dessen Erfassung ist umstritten und wird von der Rechtsprechung grundsätzlich abgelehnt. Auch bloße Putativnotwehr ist nicht ohne Weiteres eine Notwehrlage für § 33 StGB.

Entschuldigender Notstand: § 35 Abs. 1 StGB

Erforderlich ist eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit des Täters, eines Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person. Eigentum allein ist hier kein geschütztes Notstandsgut. Der Täter muss handeln, um die Gefahr abzuwenden.

Die Entschuldigung entfällt grundsätzlich, wenn ihm die Hinnahme der Gefahr zumutbar ist, insbesondere weil er sie selbst verursacht hat oder in einem besonderen Rechtsverhältnis steht. Das verlangt eine konkrete Prüfung; kein Stichwort entscheidet automatisch jede Lage. Das Gesetz sieht für bestimmte Fälle eine mögliche Milderung vor.

Irrtum über entschuldigende Umstände

§ 35 Abs. 2 StGB enthält eine eigene Irrtumsregel. Bei irrtümlich angenommenen Umständen, die nach Absatz 1 entschuldigen würden, bleibt bei Unvermeidbarkeit die Bestrafung aus. Bei Vermeidbarkeit ist die Strafe nach § 49 Abs. 1 StGB zu mildern. Das ist von der nur möglichen Milderung nach § 17 Satz 2 StGB zu unterscheiden.

Normvergleich: § 34 StGB rechtfertigt; § 35 StGB entschuldigt. Prüfe bei § 35 die geschützten Rechtsgüter, den persönlichen Kreis und die Zumutbarkeitsgrenze ausdrücklich.

MODUL 06 / SCHULD UND ENTSCHULDIGUNG

Alkohol und selbst erzeugte Schuldunfähigkeit

Eine Rauschlage ist kein pauschaler Freibrief

Keine starre Zahl als Falllösung

Alkoholisierung kann für §§ 20, 21 StGB bedeutsam sein. Entscheidend sind aber die rechtlich relevanten Fähigkeiten bei der Tat und die tatsächlichen Befunde. Eine Promillezahl allein beantwortet nicht jede Schuldfrage. Im Grundlagenfall darfst du eine ausdrücklich festgelegte Schuldunfähigkeit zugrunde legen; ohne solche Festlegung musst du die Tatsachen auswerten.

Actio libera in causa

Die **actio libera in causa** betrifft Fälle, in denen jemand sich im schulfähigen Zustand in einen Defektzustand versetzt und die spätere Tat bereits zurechenbar vorplant. Eine vorsätzliche Variante verlangt einen entsprechenden Vorsatz sowohl bezüglich der Herbeiführung des Defekts als auch der späteren Tat.

Die dogmatische Begründung ist umstritten. Das Tatbestandsmodell knüpft an das frühere Herbeiführen des Zustands als Beginn der tatbestandsmäßigen Ursache an. Ausnahme- und Ausdehnungsmodelle geraten insbesondere mit dem Koinzidenzprinzip und dem Gesetzlichkeitsprinzip in Konflikt. Eine Anwendung kommt nicht unterschiedslos bei allen Delikten in Betracht; insbesondere eigenhändige Verhaltensdelikte bereiten Probleme.

Vollrausch: § 323a StGB

Die Vorschrift erfasst unter ihren Voraussetzungen das vorsätzliche oder fahrlässige Sichversetzen in einen Rausch, wenn in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat begangen wird und wegen rauschbedingter oder nicht ausschließbarer Schuldunfähigkeit keine Bestrafung dafür möglich ist. Die **Rauschtat** ist eine objektive Bedingung der Strafbarkeit; der Vorsatz hinsichtlich des Sichberauschens muss sie nicht umfassen.

Objektive Bedingungen und persönliche Gründe

Objektive Bedingungen der Strafbarkeit stehen außerhalb von Tatbestandsvorsatz, Rechtswidrigkeit und Schuld. Persönliche Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgründe betreffen dagegen die einzelne Person; ein Beispiel für die zweite Gruppe ist der Rücktritt nach § 24 StGB. Prozessvoraussetzungen wie ein Strafantrag sind nochmals gesondert einzuordnen.

Arbeitsregel: Trenne die zeitlichen Abschnitte und den jeweiligen Zustand. Behaupte weder „betrunken heißt schuldunfähig“ noch „selbst getrunken heißt immer voll strafbar“.

MODUL 06 / SCHULD UND ENTSCULDIGUNG

Fall 06: Zu heftig aus Angst

Intensive Notwehrüberschreitung

Ben (B), 26, greift Jana (J), 24, gegenwärtig und rechtswidrig mit bloßen Händen an. Ein leichter Stoß würde den Angriff genauso sicher beenden wie ein harter Faustschlag. J erkennt die Abwehrmöglichkeit, gerät aber durch den Angriff in starke Furcht und schlägt bewusst erheblich härter zu. B erleidet eine schmerzhaft Prellung. Die Angst verursacht die übermäßige Abwehr; J handelt zugleich, um den Angriff zu beenden.

Der Schlag ist kausal und objektiv zurechenbar. J ist schuldfähig und kennt das Unrecht der übermäßigen Abwehr. Andere Rechtfertigungsgründe bestehen nicht. Der Angriff dauert beim Schlag noch an; Einschränkungen wegen Provokation gibt es nicht. Ein erforderlicher Strafantrag liegt vor.

Abwandlung

J handelt bei unverändertem Angriff ausschließlich aus Wut. Verwirrung, Furcht oder Schrecken sind für die Überschreitung nicht ursächlich. Weitere Entschuldigungsgründe bestehen nicht.

Aufgaben

1. Prüfe § 223 Abs. 1 StGB im Grundfall einschließlich § 33 StGB.
2. Warum scheitert die Rechtfertigung nach § 32 StGB?
3. Welche Folge hat die Abwandlung für die Schuld?

Prüfe nur die genannten Vorschriften. Eine Schuldunfähigkeit ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Arbeitsauftrag: Notiere getrennt: Angriff wirklich vorhanden? Abwehr zu stark? Ursache der Überschreitung? Diese Fragen führen zu verschiedenen Prüfungspunkten.

Deine Notizen

MODUL 06 / SCHULD UND ENTSCULDIGUNG

Lösung 06: Rechtswidrig, aber entschuldigt

§ 33 StGB ersetzt keine Rechtfertigung

I. Tatbestand

J könnte sich durch den Faustschlag nach § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben. Die erhebliche schmerzhaft-e Einwirkung ist eine körperliche Misshandlung; die Prellung ist eine Gesundheitsschädigung. Der Erfolg beruht kausal und objektiv zurechenbar auf dem Schlag. J weiß um dessen verletzende Wirkung und handelt vorsätzlich.

II. Rechtswidrigkeit

Bs gegenwärtiger rechtswidriger Angriff eröffnet eine Notwehrlage. Js Schlag müsste aber erforderlich sein. Der leichte Stoß hätte den Angriff nach den festgelegten Umständen ebenso sicher und mit geringerer Verletzung beendet. Der harte Faustschlag ist deshalb nicht das mildeste gleich wirksame Mittel. § 32 StGB rechtfertigt ihn nicht. Andere Erlaubnisse fehlen; die Handlung ist rechtswidrig.

III. Schuld und § 33 StGB

J ist schulfähig und besitzt Unrechtsbewusstsein. Sie könnte aber nach § 33 StGB entschuldigt sein. In einer tatsächlich bestehenden Notwehrlage überschreitet sie die zulässige Stärke der Abwehr. Es handelt sich um einen intensiven Notwehrexzess, nicht um eine zeitlich nachgelagerte Rachehandlung.

Die übermäßige Abwehr beruht ausdrücklich auf starker Furcht. Damit liegt ein gesetzlich genannter asthenischer Affekt vor, der für die Überschreitung ursächlich ist. J ist nach § 33 StGB entschuldigt und wird wegen der hier geprüften Körperverletzung nicht bestraft.

IV. Abwandlung

Tatbestand und fehlende Erforderlichkeit bleiben gleich. Wut allein gehört jedoch nicht zu Verwirrung, Furcht oder Schrecken. § 33 StGB greift nicht ein. Da weitere Entschuldigungsgründe fehlen, handelt J schuldhaft und ist nach § 223 Abs. 1 StGB strafbar.

Ergebnisformulierung: Im Grundfall bleibt die Tat rechtswidrig, J ist aber entschuldigt. Diese Begründung unterscheidet sich von „J handelt in erlaubter Notwehr“.

MODUL 06 / SCHULD UND ENTSCHULDIGUNG

Wiederholen 06

Fünf Fragen zur Schuld

Warum genügt eine psychische Diagnose nicht für § 20 StGB?

Es muss ein gesetzlich erfasster Zustand vorliegen, der bei der Tat die Fähigkeit zur Unrechtseinsicht oder zum Handeln nach dieser Einsicht ausschließt. Beide Schritte sind zu prüfen.

Welche Wirkung hat § 21 StGB?

Erheblich verminderte Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit lässt Schuld bestehen, eröffnet aber eine mögliche Strafmilderung nach § 49 Abs. 1 StGB.

Was unterscheidet intensiven und extensiven Notwehrexzess?

Intensiver Exzess betrifft das Maß der Abwehr während einer wirklichen Notwehrlage. Extensiver Exzess betrifft deren zeitliche Grenzen und wird grundsätzlich nicht von § 33 StGB erfasst.

Welche Interessen schützt § 35 Abs. 1 StGB?

Leben, Leib und Freiheit des Täters, eines Angehörigen oder einer anderen nahestehenden Person. Eigentum allein reicht nicht. Nichtabwendbarkeit und Zumutbarkeitsgrenzen sind zusätzlich zu prüfen.

Warum kann eine rechtswidrige Rauschtat trotz fehlender Schuld bedeutsam sein?

Sie kann als objektive Bedingung die Strafbarkeit wegen Vollrauschs nach § 323a StGB begründen. Die übrigen Voraussetzungen dieser eigenständigen Vorschrift müssen vorliegen.

Schreibübung

Vergleiche die Rechtsfolge von § 32 und § 33 StGB in zwei vollständigen Sätzen. Erkläre anschließend, warum „Angst“ allein noch keine vollständige Subsumtion unter § 33 StGB ist.

MODUL 07 / VERSUCH UND UNMITTELBARES ANSETZEN

Die Tat bleibt unvollendet

§§ 22 und 23 StGB eröffnen die Versuchsprüfung

Ein Stein verfehlt die Scheibe, die zerstört werden sollte. Der Sachschaden fehlt. Trotzdem kann ein strafbarer Versuch vorliegen. **Vollendung** bedeutet, dass sämtliche Tatbestandsmerkmale verwirklicht sind. **Beendigung** bezeichnet den tatsächlichen Abschluss des gesamten Tatgeschehens; beide Zeitpunkte müssen nicht zusammenfallen.

Vorprüfung

Stelle zunächst fest, weshalb das untersuchte Delikt nicht vollendet ist. Ein fehlender Erfolg, fehlende Kausalität oder andere nicht verwirklichte objektive Merkmale können zur Versuchsprüfung führen. Fehlender Vorsatz wird dagegen nicht durch die Bezeichnung „Versuch“ ersetzt: Ohne Tatentschluss gibt es keinen vorsätzlichen Versuch.

Prüfe danach die **Strafbarkeit des Versuchs**. Nach § 23 Abs. 1 StGB ist der Versuch eines Verbrechens stets strafbar; beim Vergehen braucht es eine ausdrückliche Anordnung. Für Sachbeschädigung steht diese in § 303 Abs. 3 StGB. Die Einteilung folgt § 12 StGB und dem gesetzlichen Mindestmaß, nicht der tatsächlichen Schwere des einzelnen Falls.

Der Aufbau

1. **Vorprüfung:** Nichtvollendung und gesetzliche Versuchsstrafbarkeit.
2. **Tatbestand:** Tatentschluss und unmittelbares Ansetzen.
3. **Rechtswidrigkeit und Schuld:** Die allgemeinen Regeln bleiben anwendbar.
4. **Rücktritt:** Bei Anhaltspunkten § 24 StGB als persönlichen Strafaufhebungsgrund prüfen.

Strafmaß und Sonderfall

§ 23 Abs. 2 StGB eröffnet eine mögliche Strafmilderung gegenüber der vollendeten Tat. Absatz 3 betrifft den aus grobem Unverstand untauglichen Versuch: Unter den dortigen Voraussetzungen kann von Strafe abgesehen oder besonders gemildert werden. Nicht jeder untaugliche Versuch erfüllt diesen Sonderfall.

Obersatz: „A könnte sich wegen versuchter Sachbeschädigung gemäß § 303 Abs. 1 und 3, §§ 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.“ Nenne neben den Versuchsnormen immer das beabsichtigte Delikt.

MODUL 07 / VERSUCH UND UNMITTELBARES ANSETZEN

Tatentschluss

Die Vorstellung muss die beabsichtigte Tat tragen

Vorsatz und besondere subjektive Merkmale

Tatentschluss ist der endgültige Entschluss zur Tatbestandsverwirklichung. Er umfasst Vorsatz bezüglich aller objektiven Merkmale und gegebenenfalls weitere subjektive Merkmale, etwa eine gesetzlich verlangte Absicht. Schreibe konkret, welches Objekt angegriffen werden soll, welcher Erfolg erwartet wird und welche besonderen Ziele bestehen.

Bedingter Vorsatz kann genügen, wenn die Deliktsnorm keine stärkere Vorsatzform verlangt. Er ist vom nur bedingten Tatentschluss zu trennen: Wer sich endgültig entscheidet, bei einer bestimmten äußeren Gelegenheit zuzuschlagen, kann bereits Tatentschluss haben. Wer noch überlegt, ob er überhaupt handeln will, ist noch nicht endgültig entschlossen.

Untauglicher Versuch

Ein Versuch kann trotz objektiver Unmöglichkeit strafbar sein. Der Täter glaubt etwa, auf eine fremde Sache einzuwirken, obwohl sie ihm selbst gehört. Die Vorstellung muss bei ihrem Zutreffen den Tatbestand erfüllen. Die Untauglichkeit allein beseitigt Tatentschluss oder unmittelbares Ansetzen nicht.

Wahndelikt und irrealer Versuch

Kennt die Person die Tatsachen und erfindet nur ein nicht bestehendes strafrechtliches Verbot, liegt ein strafloses **Wahndelikt** vor. Davon unterscheidet sich die Fehlvorstellung tatsächlicher Umstände beim untauglichen Versuch. Rein abergläubische Mittel ohne rational nachvollziehbaren Wirkungszusammenhang werden als **irrealer Versuch** grundsätzlich nicht bestraft.

Nicht rückwärts schließen

Dass ein Verhalten gefährlich aussieht, beweist noch keinen Tatentschluss hinsichtlich jedes denkbaren Delikts. Wer eine Scheibe zerstören will, hat nicht automatisch Tötungsvorsatz gegenüber einer weit entfernt stehenden Person. Wende die Vorsatzregeln des Moduls 03 auch in der Versuchsprüfung an.

Arbeitsauftrag: Formuliere vor der Prüfung einen Vorstellungssatz: „A hält die Sache für fremd und will sie durch den Wurf zerstören.“ Prüfe danach, ob diese Vorstellung alle erforderlichen Merkmale abdeckt.

MODUL 07 / VERSUCH UND UNMITTELBARES ANSETZEN

Unmittelbares Ansetzen

Die Schwelle von Vorbereitung zum Versuch

Der Maßstab aus § 22 StGB

Die Person muss nach ihrer Vorstellung von der Tat unmittelbar zur Verwirklichung des Tatbestands ansetzen. Sie überschreitet die Schwelle zum **Jetzt-geht-es-los** und nimmt eine Handlung vor, die nach ihrem Plan ohne wesentliche Zwischenakte in die Tatbestandsverwirklichung übergehen soll. Dabei ist die Nähe zur konkreten Rechtsgutsgefährdung zu berücksichtigen.

Vorbereitung und Ausführung

Das Beschaffen eines Steins, der Weg zum Tatort und das Warten auf eine Gelegenheit sind im gewöhnlichen Sachbeschädigungsfall Vorbereitung. Das gezielte Werfen gegen die unmittelbar erreichbare Scheibe ist bereits Ausführung. Dazwischen liegende Handlungen musst du anhand des konkreten Tatplans einordnen; eine bloße Entfernung in Metern entscheidet nicht allein.

Vorbereitung ist nicht allgemein strafbar, kann aber eigene Strafnormen erfüllen. Aus „noch kein Versuch dieses Delikts“ folgt deshalb nicht zwingend umfassende Straflosigkeit. Im Grundlagenfall prüfst du nur die vom Bearbeitervermerk eröffneten Delikte.

Sonderkonstellationen

Bei Mittätern ist zu klären, ob ein Beteiligter im gemeinsamen Tatplan zur Ausführung ansetzt; nach der Gesamtlösung wird dieser Beginn grundsätzlich den anderen zugerechnet. Bei mittelbarer Täterschaft ist der Versuchsbeginn umstritten, etwa wenn das Werkzeug erst später handeln soll. Bei Unterlassen sind Gefahrentwicklung und letzte Rettungsmöglichkeiten bedeutsam. Die normale Wurfformel darf diese Unterschiede nicht verdecken.

Gutachten statt Schlagwort

„Die Schwelle ist überschritten“ ist erst das Ergebnis. Begründe, welche Handlung vorgenommen wurde, welche Schritte nach der Vorstellung noch fehlen und wie nahe die Tatbestandsverwirklichung liegt. Eine knappe, fallbezogene Begründung ist stärker als eine allein zitierte Definition.

Skizze: Tatplan - letzte wesentliche Vorbereitung - Ausführung - möglicher Erfolg. Setze die tatsächliche Handlung auf diese Linie und begründe ihre Stelle.

MODUL 07 / VERSUCH UND UNMITTELBARES ANSETZEN

Fall 07: Der Stein verfehlt die Scheibe

Ein ausbleibender Schaden kann Versuch sein

Mara (M), 23, will die Fensterscheibe ihres Nachbarn Ben (B) zerstören. Sie weiß, dass die Scheibe B gehört. Sie nimmt einen Stein, stellt sich wenige Meter vor das Fenster und wirft gezielt kräftig dagegen. Der Stein verfehlt die Scheibe; alles bleibt unbeschädigt. M hat nach dem Wurf kein weiteres geeignetes Mittel verfügbar und erkennt, dass sie ihren Plan jetzt nur nach einer erheblichen Unterbrechung fortsetzen könnte.

M ist schuldfähig. Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe fehlen. Ein erforderlicher Strafantrag liegt vor. Ein wirksamer Rücktritt ist nach dem Bearbeitervermerk nicht gegeben; die Einzelheiten des § 24 StGB folgen im nächsten Modul.

Abwandlung

M hat bisher nur einen Stein eingepackt und steht noch in ihrer Wohnung. Sie will erst später zum Nachbarn gehen und die Scheibe zerstören. Weitere Handlungen hat sie noch nicht vorgenommen.

Aufgaben

1. Prüfe im Grundfall versuchte Sachbeschädigung.
2. Ordne den Tatentschluss und das unmittelbare Ansetzen gesondert ein.
3. Prüfe, ob die Abwandlung schon einen Versuch nach § 303 StGB darstellt.

Andere Delikte sind nicht zu prüfen. § 24 StGB ist für dieses Lernstadium durch den Bearbeitervermerk ausgeschlossen.

Arbeitsauftrag: Beginne mit § 303 Abs. 3 StGB. Erkläre dann anhand des tatsächlichen Wurfs, warum fehlender Schaden und fehlender Versuch nicht dasselbe sind.

Deine Notizen

MODUL 07 / VERSUCH UND UNMITTELBARES ANSETZEN

Lösung 07: Versuch trotz Verfehlung

Tatentschluss und Ausführungsbeginn tragen das Ergebnis

I. Vorprüfung

M könnte sich nach § 303 Abs. 1 und 3, §§ 22, 23 Abs. 1 StGB wegen versuchter Sachbeschädigung strafbar gemacht haben. Die Scheibe ist unbeschädigt; eine Vollendung nach § 303 Abs. 1 StGB fehlt. Das Delikt ist ein Vergehen, dessen Versuch § 303 Abs. 3 StGB ausdrücklich mit Strafe bedroht.

II. Tatentschluss

M weiß, dass die Scheibe einem anderen gehört. Sie will durch den kräftigen Steinwurf ihre Zerstörung verursachen. Ihre Vorstellung umfasst die Fremdheit, die Tathandlung und den zurechenbaren Beschädigungserfolg. Sie ist endgültig zur Tat entschlossen und besitzt Tatentschluss.

III. Unmittelbares Ansetzen

M müsste nach ihrer Vorstellung unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung angesetzt haben. Sie wirft den Stein bereits gezielt gegen die nur wenige Meter entfernte Scheibe. Nach ihrem Plan sind keine wesentlichen Zwischenhandlungen nötig; der Stein soll unmittelbar die Scheibe treffen und zerstören. Damit geht sie über Vorbereitung hinaus und setzt nach § 22 StGB unmittelbar an.

IV. Rechtswidrigkeit, Schuld und Ergebnis

Rechtfertigungsgründe fehlen. M ist schulfähig und handelt ohne relevante Schuldhindernisse. Ein wirksamer Rücktritt ist für die Aufgabe ausdrücklich ausgeschlossen. Sie ist deshalb wegen versuchter Sachbeschädigung nach den genannten Vorschriften strafbar.

V. Abwandlung

M hat zwar einen endgültigen Tatentschluss. Das bloße Einpacken des Steins in ihrer Wohnung ist aber noch Vorbereitung. Fahrt beziehungsweise Weg zum Tatort und gezielter Wurf stehen als wesentliche Schritte aus. Ein unmittelbares Ansetzen fehlt; M hat in diesem Stadium noch keinen Versuch der Sachbeschädigung begangen.

Typischer Fehler: „Es ist nichts passiert, also keine Straftat.“ Die fehlende Vollendung eröffnet gerade die Frage nach einem gesetzlich strafbaren Versuch.

MODUL 07 / VERSUCH UND UNMITTELBARES ANSETZEN

Wiederholen 07

Fünf Fragen zum Versuch

Wann ist der Versuch eines Vergehens strafbar?

Nur bei ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung, etwa § 303 Abs. 3 StGB. Der Versuch eines Verbrechens ist nach § 23 Abs. 1 StGB stets strafbar.

Was gehört zum Tatentschluss?

Ein endgültiger Tatentschluss mit Vorsatz hinsichtlich aller objektiven Merkmale und gegebenenfalls den weiteren subjektiven Merkmalen des beabsichtigten Delikts.

Warum kann ein untauglicher Versuch strafbar sein?

§ 22 StGB knüpft an die Tätervorstellung an. Objektive Untauglichkeit schließt eine tatbestandsmäßige Vorstellung und unmittelbares Ansetzen nicht automatisch aus.

Welche Rolle haben wesentliche Zwischenakte beim unmittelbaren Ansetzen?

Sind nach der Tätervorstellung noch wesentliche Schritte bis zur Tatbestandsverwirklichung erforderlich, spricht dies gegen den Versuchsbeginn. Der konkrete Tatplan entscheidet.

Warum ist fehlender Vorsatz kein bloßer Versuchsmangel?

Auch der Versuch verlangt Tatentschluss. Fehlt der erforderliche Vorsatz, entsteht nicht allein durch objektive Gefahr ein vorsätzlicher Versuch; ein Fahrlässigkeitsdelikt kann gesondert zu prüfen sein.

Schreibübung

Ergänze zwischen Wohnung und Wurf zwei weitere Handlungen. Prüfe für jede anhand von § 22 StGB, welche wesentlichen Schritte noch fehlen.

MODUL 08 / RÜCKTRITT VOM VERSUCH

Die Chance zur Umkehr

§ 24 StGB ist ein persönlicher Strafaufhebungsgrund

Wer einen strafbaren Versuch begonnen hat, kann unter den Voraussetzungen des § 24 StGB strafbefreiend zurücktreten. Die versuchte Tat bleibt zunächst tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft. Der Rücktritt beseitigt die Bestrafung **wegen dieses Versuchs**; andere schon vollendete Delikte werden dadurch nicht automatisch aufgehoben.

Zuerst: kein Fehlschlag

Nach der herrschenden Gesamtbetrachtung ist ein Versuch **fehlgeschlagen**, wenn der Täter nach seiner letzten Ausführungshandlung erkennt oder annimmt, den tatbestandlichen Erfolg mit verfügbaren Mitteln nicht mehr ohne wesentliche zeitliche oder räumliche Unterbrechung erreichen zu können. Dann ist ein Rücktritt vom bisherigen Versuch ausgeschlossen.

Ein einzelner Fehlwurf ist nicht notwendig der Fehlschlag des gesamten Versuchs. Hat der Täter einen zweiten Stein unmittelbar griffbereit und hält einen weiteren erfolgreichen Wurf für möglich, kann er noch zurücktreten. Glaubt er dagegen, es gebe jetzt keine erreichbare Fortsetzungsmöglichkeit, hilft ein späteres „Ich wollte ohnehin aufhören“ nicht.

Rücktrittshorizont

Der **Rücktrittshorizont** bezeichnet die Vorstellung nach der letzten Ausführungshandlung. Er beantwortet sowohl die Frage des Fehlschlags als auch die Abgrenzung zwischen beendetem und unbeendetem Versuch. Unmittelbar anschließende Wahrnehmungen können zu einer Korrektur dieses Horizonts führen; spätere, getrennte Tatpläne sind nicht einfach derselbe Versuch.

Weiterprüfen

Ist der Versuch nicht fehlgeschlagen, bestimmst du das nötige Rücktrittsverhalten und prüfst seine Freiwilligkeit. Bei mehreren Beteiligten gilt § 24 Abs. 2 StGB; die Rechtsfolge ist für jeden Beteiligten persönlich zu untersuchen.

Reihenfolge: Fehlschlag - Rücktrittshorizont - erforderliches Verhalten - Freiwilligkeit. Ohne die Vorstellung nach der letzten Handlung lässt sich § 24 StGB nicht verlässlich anwenden.

MODUL 08 / RÜCKTRITT VOM VERSUCH

Aufhören oder aktiv retten?

Unbeendeter und beendeter Versuch

Unbeendeter Versuch

Der Versuch ist **unbeendet**, wenn der Täter glaubt, noch nicht alles zur Erfolgsherbeiführung Erforderliche getan zu haben. Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 StGB genügt dann die freiwillige Aufgabe der weiteren Ausführung. Er muss den konkreten Tatplan aufgeben; eine bloße Pause mit geplanter Fortsetzung reicht nicht.

Nach einem Fehlwurf hält die Person einen zweiten Wurf für nötig und möglich. Legt sie den zweiten Stein freiwillig weg und beendet den Tatplan, kann sie zurücktreten. Maßgeblich ist ihre Vorstellung, nicht allein die objektive Frage, ob der erste Stein doch noch einen Schaden verursachen könnte.

Beendeter Versuch

Der Versuch ist **beendet**, wenn der Täter annimmt, bereits alles zur Erfolgsherbeiführung Erforderliche getan zu haben, sodass der Erfolg ohne weiteres Zutun eintreten kann. Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 StGB muss er freiwillig die Vollendung verhindern. Bloßes Nichtweiterhandeln genügt nicht.

Der Täter kann etwa rechtzeitig eine wirksame Rettung organisieren. Sein Beitrag muss für die Verhinderung ursächlich sein; er darf Hilfe anderer einsetzen. Ob eine noch bessere Rettungsmöglichkeit bestanden hätte, ersetzt nicht die Prüfung der tatsächlich erfolgreichen Verhinderung.

Ernsthaftes Bemühen

Wird die Tat ohne Zutun des Täters nicht vollendet, verlangt § 24 Abs. 1 Satz 2 StGB ein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Vollendung zu verhindern. Er muss die aus seiner Sicht geeigneten und erforderlichen Rettungsmöglichkeiten ernsthaft ausschöpfen. Eine symbolische Geste bei fortbestehender erkannter Gefahr reicht nicht.

Entscheidungsfrage: Glaubt die Person, dass ohne weiteres Handeln kein Erfolg mehr eintreten wird, oder hält sie den Erfolg weiterhin für möglich? Die Antwort bestimmt, ob Aufgeben oder aktive Rettung erforderlich ist.

MODUL 08 / RÜCKTRITT VOM VERSUCH

Freiwilligkeit und mehrere Beteiligte

Der eigene Rücktritt braucht eigene Voraussetzungen

Freiwilligkeit

Freiwillig handelt der Täter, wenn er aus autonomen Motiven zur Umkehr entscheidet und noch Herr seiner Entschlüsse ist. Reue, Mitleid oder eine neu bewertete Situation können genügen. Ein moralisch besonders guter Beweggrund ist nicht erforderlich.

Zwingende äußere Hindernisse und ein vom Täter als unausweichlich erlebter Zwang sprechen gegen Freiwilligkeit. Die bloße Wahrnehmung eines Risikos oder die Furcht vor späterer Strafe schließt Freiwilligkeit jedoch nicht schematisch aus. Frage, welche Fortsetzungsmöglichkeiten die Person erkennt und warum sie tatsächlich stoppt.

Außertatbestandliches Ziel

Hat der Täter bereits ein zusätzliches Ziel wie Einschüchterung erreicht, ist Rücktritt nicht allein deshalb ausgeschlossen. Entscheidend bleiben das tatbestandliche Ziel, der Rücktrittshorizont und die Freiwilligkeit. Die Formel „Er hat bekommen, was er wollte“ kann diese Prüfung nicht ersetzen.

Mehrere Beteiligte: § 24 Abs. 2 StGB

Bei mehreren Beteiligten verlangt die Norm grundsätzlich freiwillige Verhinderung der Vollendung. Bloßes Ausscheiden aus der Gruppe genügt nicht automatisch. Unter den Voraussetzungen von Satz 2 reicht freiwilliges ernsthaftes Bemühen, wenn die Tat ohne sein Zutun nicht vollendet oder unabhängig von seinem früheren Beitrag begangen wird.

Gemeinsam handelnde Beteiligte können die Vollendung auch durch einvernehmliches Aufgeben verhindern, wenn das Verhalten die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Der persönliche Rücktritt eines Beteiligten befreit aber nicht ohne Weiteres alle anderen.

Ein vollständiger Ergebnissatz

Benennen, welcher Versuch entfällt, welche Rücktrittsvariante erfüllt ist und welche vollendeten Delikte verbleiben. Beim zurückgetretenen Tötungsversuch kann beispielsweise eine bereits begangene Körperverletzung weiterhin strafbar sein.

Gesetzesarbeit: Vergleiche die Verben in § 24 StGB: aufgeben - verhindern - ernsthaft bemühen. Die unterschiedlichen Formulierungen verlangen unterschiedliche Handlungen.

MODUL 08 / RÜCKTRITT VOM VERSUCH

Fall 08: Der zweite Stein bleibt liegen

Freiwillige Aufgabe eines unbeendeten Versuchs

Noah (N), 25, will die fremde Fensterscheibe von Jana (J) zerstören. Er wirft einen Stein gezielt dagegen, verfehlt sie aber. N sieht, dass die Scheibe unbeschädigt ist. Unmittelbar neben ihm liegt ein weiterer geeigneter Stein. Er weiß, dass er die Scheibe ohne Unterbrechung durch einen weiteren Wurf zerstören könnte und dass der erste Wurf keinen Schaden mehr verursachen wird.

N denkt an Js finanzielle Sorgen und beschließt aus Mitleid, den Tatplan vollständig aufzugeben. Er lässt den zweiten Stein liegen und geht. Äußere Hindernisse oder drohendes sofortiges Eingreifen zwingen ihn dazu nicht.

N ist schuldfähig; Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe fehlen. Der erste Wurf erfüllt Tatentschluss und unmittelbares Ansetzen einer versuchten Sachbeschädigung. Ein erforderlicher Strafantrag liegt vor.

Abwandlung

N hat keinen weiteren Stein oder ein anderes sofort verfügbares Mittel. Er erkennt nach dem Fehlwurf, dass die Scheibe nur nach Beschaffung neuer Mittel und erheblicher Unterbrechung erreichbar wäre. Erst dann sagt er: „Ich höre auf.“

Aufgaben

1. Prüfe im Grundfall den Rücktritt nach § 24 Abs. 1 StGB.
2. Ist der Versuch beendet oder unbeendet?
3. Was ändert sich in der Abwandlung?

Arbeitsauftrag: Schreibe die Vorstellung nach dem Fehlwurf in einem Satz auf. Leite daraus Fehlschlag, erforderliches Rücktrittsverhalten und Freiwilligkeit ab.

Deine Notizen

MODUL 08 / RÜCKTRITT VOM VERSUCH

Lösung 08: Noch möglich, freiwillig beendet

Ein Fehlwurf ist nicht immer ein Fehlschlag

I. Ausgangspunkt

N hat mit Beschädigungsvorsatz unmittelbar zur Zerstörung einer fremden Sache angesetzt. Die Scheibe bleibt unbeschädigt; der Versuch ist nach § 303 Abs. 3 StGB strafbar. Rechtswidrigkeit und Schuld liegen vor. Zu prüfen ist der persönliche Strafaufhebungsgrund des § 24 Abs. 1 StGB.

II. Kein fehlgeschlagener Versuch

N müsste nach der letzten Handlung eine Fortsetzung des tatbestandlichen Vorhabens mit verfügbaren Mitteln ohne wesentliche Unterbrechung für möglich halten. Der zweite geeignete Stein liegt griffbereit. N erkennt, dass er sofort nochmals gegen die Scheibe werfen könnte. Der Versuch ist deshalb trotz des ersten Fehlwurfs nicht fehlgeschlagen.

III. Unbeendeter Versuch und Aufgabe

Nach Ns Rücktrittshorizont hat er noch nicht alles zur Zerstörung Erforderliche getan. Er weiß, dass der erste Wurf keinen Schaden mehr bewirken wird und ein weiterer Wurf nötig wäre. Der Versuch ist unbeendet. Er müsste deshalb nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 StGB die weitere Ausführung aufgeben.

N lässt den Stein liegen und beendet den konkreten Tatplan vollständig. Er unterbricht ihn nicht lediglich zur späteren Fortsetzung. Das erforderliche Rücktrittsverhalten liegt vor.

IV. Freiwilligkeit und Ergebnis

N entscheidet aus Mitleid, obwohl die Ausführung weiterhin möglich ist. Seine Umkehr beruht auf einem autonomen Motiv und wird nicht erzwungen. Er tritt freiwillig zurück und wird wegen dieses Sachbeschädigungsversuchs nicht bestraft.

V. Abwandlung

N erkennt hier, dass sofortige Fortsetzung mit verfügbaren Mitteln unmöglich ist. Erst nach erheblicher Unterbrechung könnte ein neuer Anlauf stattfinden. Der bisherige Versuch ist fehlgeschlagen; ein Rücktritt davon scheidet aus. Das spätere Aufhören hebt die Strafbarkeit wegen versuchter Sachbeschädigung nicht auf.

Typischer Fehler: Nur „er hört auf“ zu schreiben. Die Erklärung muss zeigen, dass noch ein rücktrittsfähiger Versuch bestand und das passende Verhalten freiwillig erfolgte.

MODUL 08 / RÜCKTRITT VOM VERSUCH

Wiederholen 08

Fünf Fragen zum Rücktritt

Wann ist ein Versuch fehlgeschlagen?

Wenn der Täter nach der letzten Ausführungshandlung meint, den tatbestandlichen Erfolg mit verfügbaren Mitteln nicht mehr ohne wesentliche zeitliche oder räumliche Unterbrechung erreichen zu können.

Wann genügt die Aufgabe der weiteren Ausführung?

Beim nicht fehlgeschlagenen unbeendeten Versuch eines Alleintäters nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 StGB, wenn die Aufgabe freiwillig ist.

Wann muss der Täter die Vollendung verhindern?

Beim beendeten Versuch nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 StGB, wenn er glaubt, bereits alles Erforderliche getan zu haben. Scheitert die Tat ohne seinen Beitrag, kann Satz 2 einschlägig sein.

Muss ein Rücktritt aus Reue erfolgen?

Nein. Entscheidend ist eine autonome freiwillige Entscheidung. Mitleid oder andere eigene Motive können genügen; ein zwingendes äußeres Hindernis kann dagegen entgegenstehen.

Beseitigt Rücktritt auch eine schon vollendete Körperverletzung?

Nein. § 24 StGB hebt die Bestrafung wegen des betroffenen Versuchs auf. Selbständig verwirklichte vollendete Delikte und die Verantwortung anderer Beteiligten bleiben gesondert zu prüfen.

Schreibübung

Wandle den zweiten Stein in einen bereits gefährlich unterwegs befindlichen Gegenstand um. Erkläre, welche Vorstellung den Versuch beendet und warum bloßes Weggehen dann nicht genügt.

MODUL 09 / TÄTERSCHAFT UND TEILNAHME

Wer begeht die Tat?

§ 25 StGB unterscheidet drei Grundformen

Eine Person schlägt zu, eine zweite überredet sie und eine dritte stellt das Werkzeug bereit. Strafrechtliche Verantwortung hängt nicht nur davon ab, wer den letzten Handgriff ausführt. Prüfe aber jede Person gesondert und benenne ihre konkrete Rolle.

Unmittelbare Täterschaft

Nach § 25 Abs. 1 Alt. 1 StGB ist Täter, wer die Straftat selbst begeht. Wer eigenhändig mit entsprechendem Vorsatz die fremde Scheibe zerstört, erfüllt regelmäßig diese Form. Bei Sonderdelikten können weitere persönliche Eigenschaften erforderlich sein; tatsächliches Handeln allein ersetzt sie nicht.

Mittelbare Täterschaft

§ 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB betrifft das Begehen **durch einen anderen**. Der Hintermann beherrscht die Tat typischerweise aufgrund eines Wissens- oder Willensvorsprungs. Er lässt etwa eine gutgläubige Person eine fremde Sache zerstören, indem er ihr wahrheitswidrig erklärt, sie gehöre ihm und dürfe entsorgt werden.

Der Defekt des Werkzeugs kann etwa Vorsatz, Rechtswidrigkeit oder Schuld betreffen. Ein Defekt allein macht den Hintermann aber noch nicht zum Täter; erforderlich sind die passende Tatherrschaft und der eigene Vorsatz. Sonderfälle eines vollverantwortlichen Werkzeugs werden unter **Täter hinter dem Täter** diskutiert. Eigenhändige Delikte und besondere Täterqualifikationen können mittelbare Täterschaft begrenzen.

Mittäterschaft

§ 25 Abs. 2 StGB erlaubt wechselseitige Zurechnung bei gemeinschaftlicher Begehung. Erforderlich sind ein gemeinsamer Tatentschluss und ein hinreichender eigener Tatbeitrag. Wer nur von einem fremden Plan erfährt, wird dadurch noch nicht Mittäter. Eine gemeinsame vorherige Bekanntschaft genügt ebenfalls nicht.

Zuordnung: Unmittelbar - selbst; mittelbar - durch ein beherrschtes Werkzeug; gemeinsam - arbeitsteilig mit gemeinsamem Tatplan. Diese Kurzform ersetzt die Prüfung der tatsächlichen Voraussetzungen nicht.

MODUL 09 / TÄTERSCHAFT UND TEILNAHME

Mittäter oder Gehilfe?

Beitrag, Tatplan und Herrschaft konkret bewerten

Unterschiedliche Ansätze

Die **Tatherrschaftslehre** stellt auf die steuernde Stellung im Geschehen ab. Bei Mittäterschaft ist funktionelle Tatherrschaft durch wesentliche arbeitsteilige Beiträge bedeutsam. Die Rechtsprechung beurteilt die Rolle anhand einer wertenden Gesamtbetrachtung, insbesondere eigenem Tatinteresse, Umfang der Beteiligung sowie Tatherrschaft oder Tatherrschaftswillen.

Ein Vorbereitungsbeitrag kann nach dem Ansatz der Rechtsprechung für Mittäterschaft ausreichen, wenn das Gesamtbild die Tat als eigene erscheinen lässt. Strengere Varianten der Tatherrschaftslehre verlangen eine mitbeherrschende Funktion im Ausführungsstadium. Bei einem entscheidenden Grenzfall musst du den Unterschied darstellen und deine Einordnung begründen.

Zurechnung und Grenzen

Zugerechnet werden Tatbeiträge innerhalb des gemeinsamen Plans. Ein **Mittäterexzess**, also eine nicht vom gemeinsamen Vorsatz getragene Abweichung, fällt grundsätzlich nur dem überschießend Handelnden zur Last. Besondere subjektive Merkmale und persönliche Schuld müssen bei jedem Beteiligten gesondert vorliegen; sie werden nicht einfach von einem anderen übernommen.

Wer nach Beginn beiträgt, kann unter Voraussetzungen **sukzessiver Mittäterschaft** für das weitere Geschehen verantwortlich werden. Bereits abgeschlossene Handlungen und schon eingetretene Erfolge dürfen ihm nicht allein wegen späterer Billigung rückwirkend zugerechnet werden. Die Reichweite ist im Einzelnen umstritten; Tatzeit und Beitrag sind deshalb entscheidend.

Versuch in der Gruppe

Nach der Gesamtlösung beginnt der mittäterschaftliche Versuch grundsätzlich, sobald einer nach dem gemeinsamen Plan unmittelbar zur Ausführung ansetzt. Tatentschluss und persönliche Voraussetzungen bleiben individuell zu prüfen. Bei Rücktritt richtet sich jeder Beteiligte nach § 24 Abs. 2 StGB.

Fallarbeit: Notiere für jede Person Plan, Beitrag, Tatinteresse und Einfluss. „Wichtig für den Plan“ ist eine Beschreibung; erst die anschließende rechtliche Bewertung ergibt Mittäterschaft oder Beihilfe.

MODUL 09 / TÄTERSCHAFT UND TEILNAHME

Anstiftung und Beihilfe

§§ 26 und 27 StGB knüpfen an die Haupttat an

Limitierte Akzessorietät

Teilnahme verlangt eine **vorsätzlich begangene rechtswidrige Haupttat**. Sie kann vollendet oder ein strafbarer Versuch sein. Schuld des Haupttäters ist nicht nötig; § 29 StGB ordnet selbständige Bestrafung nach der eigenen Schuld an. An einer lediglich fahrlässigen Tat gibt es keine Anstiftung oder Beihilfe nach §§ 26, 27 StGB.

Anstiftung: Hervorrufen des Entschlusses

Bestimmen bedeutet, den Entschluss des Haupttäters zur konkreten Tat hervorzurufen. Das kann durch Überreden oder andere Einflussnahme geschehen. Ist der Haupttäter bereits fest zur gleichen Tat entschlossen, ist er ein **omnimodo facturus**. Ein weiterer Zuspruch begründet dann keine Anstiftung zu dieser unveränderten Tat, kann aber bei tatsächlicher Förderung als Beihilfe bedeutsam sein.

Beihilfe: Förderung der Tat

Hilfeleisten ist ein Beitrag, der die vorsätzliche rechtswidrige Haupttat fördert oder erleichtert. Er kann körperlich oder psychisch erfolgen. Bloßes Dabeisein, Wissen oder inneres Billigen genügt nicht ohne tatsächliche Unterstützung. Ob und in welchem Sinne Kausalität erforderlich ist, ist umstritten; eine konkrete Förderung muss jedenfalls begründet werden.

Doppelter Teilnehmervorsatz

Der Vorsatz muss die Haupttat in ihren wesentlichen Merkmalen und die eigene Bestimmungsbeziehungsweise Unterstützungshandlung erfassen. Der Teilnehmer muss nicht jedes Detail kennen. Eine völlig unbestimmte Vorstellung irgendeiner späteren Straftat genügt aber nicht. Ein nicht erfasster Exzess wird ihm grundsätzlich nicht zugerechnet.

Eigene Rechtswidrigkeit und Schuld

Prüfe auch die Teilnahmehandlung auf Rechtfertigung und die Person auf Schuld. § 26 StGB sieht Bestrafung gleich einem Täter vor; bei § 27 Abs. 2 StGB ist die Strafe nach § 49 Abs. 1 StGB zu mildern. Eine mildere Strafe beim Gehilfen ist nicht bloß fakultativ.

Reihenfolge: Haupttat - Beitrag - doppelter Vorsatz - eigene Rechtswidrigkeit und Schuld. Prüfe deshalb in gewöhnlichen Fällen zuerst den Haupttäter.

MODUL 09 / TÄTERSCHAFT UND TEILNAHME

Persönliche Merkmale und frühe Beteiligung

§§ 28 bis 31 StGB ergänzen die Grundformen

§ 28 Abs. 1 StGB

Fehlen beim Teilnehmer besondere persönliche Merkmale, die die Strafbarkeit des Täters begründen, ist seine Strafe nach § 49 Abs. 1 StGB zu mildern. Beispielhaft bedeutsam sind besondere Täterstellungen bei Sonderdelikten. Ein Außenstehender kann also trotz fehlender eigener Täterqualifikation Teilnehmer sein.

§ 28 Abs. 2 StGB

Persönliche Merkmale, die die Strafe schärfen, mildern oder ausschließen, gelten nur für den Beteiligten, bei dem sie vorliegen. Dieser Absatz durchbricht insoweit die akzessorische Übernahme der rechtlichen Einordnung. Unterscheide **strafbegründende** und **strafmodifizierende** persönliche Merkmale. Tatbezogene Umstände gehören nicht allein deshalb hierher, weil sie nur ein Beteiligter verwirklicht.

§ 29 StGB und § 14 StGB

Jeder Beteiligte wird nach seiner eigenen Schuld bestraft. Ein persönlicher Verbotsirrtum oder eine Entschuldigung des Haupttäters überträgt sich nicht automatisch. § 14 StGB regelt daneben das Handeln für einen anderen bei besonderen persönlichen Merkmalen; eine Vertretungsstellung kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Anwendung eines Sonderdelikts ermöglichen.

Versuch der Beteiligung: § 30 StGB

Die gewöhnliche Teilnahme setzt eine entsprechende Haupttat voraus. § 30 StGB erfasst schon bestimmte Vorstufen zu einem **Verbrechen**: insbesondere versuchte Anstiftung sowie die in Absatz 2 genannten Bereitschafts-, Annahme- und Verabredungsfälle. Nicht jede erfolglose Bitte um ein beliebiges Vergehen ist deshalb strafbar.

Eine nur versuchte Beihilfe wird durch § 27 StGB grundsätzlich nicht selbständig bestraft. Davon zu trennen ist vollendete Beihilfe zu einem strafbaren Haupttatversuch. § 31 StGB regelt den Rücktritt von den Beteiligungsversuchen des § 30 StGB und ist nicht durch ein pauschales Zitat des § 24 StGB zu ersetzen.

Abgrenzung: Teilnahme an einem Versuch bedeutet, dass eine Haupttat bereits versucht wurde. Versuch der Beteiligung kann zeitlich davor liegen und verlangt seine eigene gesetzliche Grundlage.

MODUL 09 / TÄTERSCHAFT UND TEILNAHME

Fall 09: Idee, Hammer, Schlag

Drei Personen mit unterschiedlichen Rollen

Nina (N), 24, überredet Oskar (O), 25, die Fensterscheibe des Max (M) zu zerstören. O hatte vorher keinen solchen Plan. Erst durch Ns konkrete Aufforderung entscheidet er sich endgültig. N will genau diese rechtswidrige Beschädigung.

Sam (S), 23, erfährt von dem fertigen Plan und leiht O dafür bewusst seinen Hammer. O hätte sonst zunächst ein Werkzeug beschaffen müssen. S möchte die geplante Zerstörung erleichtern, hat aber keine steuernde Stellung, kein eigenes Tatinteresse und keinen gemeinsamen Tatplan als Täter. O schlägt mit dem Hammer die Scheibe kaputt. Alle kennen Ms Eigentum und wollen die Zerstörung beziehungsweise ihren jeweiligen Beitrag dazu.

Alle sind schuldfähig; Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe fehlen. Kausalität und objektive Zurechnung des Schlages sind gegeben. Erforderliche Strafanträge liegen vor.

Abwandlung

O war bereits vor Ns Aufforderung endgültig zur identischen Tat entschlossen. Ihre Worte bestärken ihn tatsächlich nicht und erleichtern die Ausführung auch sonst nicht. Es bleibt bei der geplanten Sachbeschädigung.

Aufgaben

1. Prüfe O als Haupttäter sowie N und S als Teilnehmer nach § 303 StGB.
2. Warum ist S hier Gehilfe und nicht Mittäter?
3. Prüfe Ns Beteiligung in der Abwandlung einschließlich § 30 StGB.

Arbeitsauftrag: Lege drei kurze Prüfungsskizzen an. Benenne, wann der Tatentschluss entsteht und wodurch die Ausführung tatsächlich gefördert wird.

Deine Notizen

MODUL 09 / TÄTERSCHAFT UND TEILNAHME

Lösung 09: Haupttat und Beiträge

Teilnahme verlangt mehr als Kenntnis

I. Oskar

O könnte sich nach § 303 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben. Die Scheibe ist für ihn fremd. Er zerstört sie durch den kausalen, zurechenbaren Hammerschlag mit entsprechendem Vorsatz.

Rechtfertigungsgründe fehlen; O ist schuldfähig und handelt schuldhaft. Er ist unmittelbarer Täter der Sachbeschädigung nach § 25 Abs. 1 Alt. 1 StGB.

II. Nina

N könnte Anstifterin nach § 303 Abs. 1, § 26 StGB sein. Os vorsätzliche rechtswidrige Sachbeschädigung ist eine geeignete Haupttat. N ruft durch ihre konkrete Aufforderung erst seinen Tatentschluss hervor und bestimmt ihn damit zur Tat. Ihr Vorsatz umfasst sowohl die beabsichtigte Beschädigung von Ms Scheibe als auch das Hervorrufen des Entschlusses.

N handelt selbst rechtswidrig und schuldhaft. Sie ist im Grundfall wegen Anstiftung zur Sachbeschädigung strafbar.

III. Sam

S könnte nach § 303 Abs. 1, § 27 StGB strafbar sein. Die Haupttat liegt vor. Der bewusst überlassene Hammer erleichtert deren Ausführung; S leistet körperliche Hilfe. Er kennt die konkrete Beschädigung und will sie durch sein Werkzeug fördern. Der doppelte Gehilfenvorsatz ist gegeben.

Ein gemeinsamer Tatplan als Täter und ein mitbeherrschender Beitrag fehlen. Auch die Gesamtbetrachtung ergibt bei ausdrücklich fehlendem Tatinteresse und Einfluss eine unterstützende Rolle. S ist Gehilfe. Eigene Rechtfertigungs- und Schuldhindernisse fehlen; seine Strafe ist nach § 27 Abs. 2 StGB zu mildern.

IV. Abwandlung

O ist bereits omnimodo facturus. N erzeugt keinen Tatentschluss; Anstiftung scheidet aus. Eine tatsächliche psychische oder körperliche Förderung fehlt ebenfalls, sodass keine Beihilfe vorliegt. § 30 Abs. 1 StGB hilft nicht: Die geplante Sachbeschädigung ist ein Vergehen, kein Verbrechen. N ist nach den hier untersuchten Normen nicht strafbar.

Methodischer Gewinn: Unterschiedliche Rollen ergeben sich aus Entschlussbildung und konkreter Förderung. Ein Etikett wie „war dabei“ entscheidet die Zurechnung nicht.

MODUL 09 / TÄTERSCHAFT UND TEILNAHME

Wiederholen 09

Fünf Fragen zur Beteiligung

Welche Haupttat verlangen §§ 26 und 27 StGB?

Eine vorsätzliche rechtswidrige Haupttat; ein strafbarer Versuch kann genügen. Schuld des Haupttäters ist nicht erforderlich. Das nennt man limitierte Akzessorietät.

Wann liegt mittelbare Täterschaft vor?

Bei Begehen durch einen anderen mit eigener Täterstellung und entsprechender Herrschaft über das Werkzeug. Ein Defekt beim Handelnden allein begründet diese Herrschaft nicht automatisch.

Was wird Mittätern nicht ohne Weiteres zugerechnet?

Ein nicht vom gemeinsamen Tatplan und Vorsatz erfasster Exzess. Persönliche Schuld und besondere eigene subjektive Merkmale müssen für jeden Beteiligten gesondert geprüft werden.

Was bedeutet doppelter Teilnehmervorsatz?

Vorsatz bezüglich der konkreten Haupttat in ihren wesentlichen Merkmalen und bezüglich des eigenen Bestimmens oder Hilfeleistens. Bloßes Wissen von irgendeinem möglichen Delikt reicht nicht.

Warum ist erfolglose Anstiftung zur Sachbeschädigung grundsätzlich nicht nach § 30 StGB strafbar?

§ 30 StGB betrifft Beteiligungsvorstufen zu Verbrechen. Die einfache Sachbeschädigung ist ein Vergehen. Davon unterscheidet sich Teilnahme an ihrem bereits strafbaren Versuch.

Schreibübung

Ändere Sams Rolle so, dass er die Ausführung mitsteuert. Begründe, welche zusätzlichen Tatsachen für Mittäterschaft sprechen und welcher Ansatz deine Einordnung trägt.

MODUL 10 / STRAFBARKEIT DURCH UNTERLASSEN

Nicht handeln kann strafbar sein

Echte und unechte Unterlassungsdelikte

Ein Vater sieht sein Kind ertrinken und rettet es trotz sicherer Möglichkeit bewusst nicht. Ein fremder Passant unterlässt dieselbe Hilfe. Beide Situationen verlangen Prüfung; die rechtliche Verantwortung für den Tod ist aber nicht automatisch gleich.

Echte Unterlassungsdelikte

Der Tatbestand beschreibt bereits die Nichtvornahme einer gebotenen Handlung. § 323c Abs. 1 StGB erfasst unter seinen Voraussetzungen unterlassene erforderliche und zumutbare Hilfe bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not. Eine besondere Garantenstellung ist dafür nicht nötig. Es handelt sich nicht um eine allgemeine Strafnorm für jedes unfreundliche Verhalten.

Unechte Unterlassungsdelikte

§ 13 StGB verbindet einen sonst durch aktives Tun erfüllbaren Tatbestand mit Unterlassen. Strafbarkeit setzt eine besondere rechtliche Einstandspflicht für den Nichteintritt des Erfolgs voraus: **Garantenstellung**. Außerdem muss das Unterlassen der Verwirklichung durch Tun entsprechen. § 13 StGB ist keine selbständige Deliktsnorm; nenne ihn zusammen mit dem Erfolgsdelikt.

Abgrenzung zum aktiven Tun

Maßgeblich ist der Schwerpunkt des strafrechtlich relevanten Verhaltens. Wer ein Kind absichtlich ins Wasser stößt, handelt aktiv. Wer eine mögliche Rettung unterlässt, wird insoweit durch Unterlassen geprüft. Bei gemischtem Geschehen darfst du nicht willkürlich die Form wählen, die leichter zu lösen erscheint.

Die nötige Handlung bestimmen

Schreibe konkret, welche Handlung geboten und tatsächlich möglich war: einen erreichbaren Rettungsring werfen, die Gefahr abschalten oder rechtzeitig Hilfe rufen. „Hätte etwas tun müssen“ ist zu unbestimmt. Eine objektiv unmögliche Handlung kann nicht die Grundlage einer Unterlassungsstrafbarkeit bilden.

Obersatz: „A könnte sich wegen Totschlags durch Unterlassen nach § 212 Abs. 1, § 13 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.“ Die Normen und die unterlassene Handlung müssen erkennbar sein.

MODUL 10 / STRAFBARKEIT DURCH UNTERLASSEN

Erfolg, Rettungsmöglichkeit und Garantenstellung

Die objektiven Voraussetzungen des § 13 StGB

Quasi-Kausalität und Zurechnung

Ein tatbestandsmäßiger Erfolg muss eingetreten sein. Das gebotene Tun müsste ihn verhindert haben. Nach der herrschenden Formel ist das Unterlassen **quasi-kausal**, wenn die gebotene Handlung nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfielen. Bloße Verbesserung der Chancen genügt nach diesem Maßstab nicht.

Für die objektive Zurechnung muss sich die Gefahr verwirklichen, zu deren Abwehr die Handlungspflicht besteht. Diskutiert wird eine Risikoerhöhungslösung; sie darf die vorherrschende Quasi-Kausalitätsprüfung nicht unbemerkt ersetzen. In Zweifelsfällen ist die tatsächliche Rettungswahrscheinlichkeit sorgfältig zu würdigen.

Beschützergaranten

Sie haben eine besondere Schutzpflicht für bestimmte Rechtsgüter oder Personen. Beispiele sind elterliche Obhutspflichten und tatsächlich übernommene Schutzaufgaben. Eine bloße Bezeichnung als Betreuer reicht ohne passenden Pflichtenkreis nicht. Umgekehrt kann tatsächliche Übernahme bedeutsam sein, auch wenn kein wirksamer Vertrag vorliegt.

Überwachungsgaranten

Sie sind für eine Gefahrenquelle verantwortlich, etwa aufgrund rechtlicher Herrschaft über gefährliche Anlagen oder pflichtwidrigen gefahrbezüglichen Vorverhaltens. Diese letzte Gruppe heißt **Ingerenz**. Nach vorherrschender Auffassung braucht sie ein pflichtwidriges Vorverhalten mit relevantem Gefahrenzusammenhang; eine bloß rechtmäßige Notwehrhandlung begründet nicht automatisch Ingerenz.

Entsprechungsklausel

Das Unterlassen muss der Tatbestandsverwirklichung durch aktives Tun entsprechen. Bei reinen Erfolgsdelikten folgt dies häufig aus der Garantenpflicht. Bei verhaltensgebundenen Delikten braucht es eine zusätzliche Prüfung. § 13 Abs. 2 StGB ermöglicht eine Strafmilderung, beseitigt aber keine Tatbestandsvoraussetzung.

Fallbezug: Begründe nicht nur, dass eine Person Garant ist, sondern für wen, welches Rechtsgut und welche Gefahr. Die Pflicht darf nicht über ihren tatsächlichen Umfang hinaus erweitert werden.

MODUL 10 / STRAFBARKEIT DURCH UNTERLASSEN

Vorsatz, Irrtum und Zumutbarkeit

Besondere Fragen bleiben im richtigen Prüfungspunkt

Vorsatz beim Unterlassen

Erforderlich ist Vorsatz hinsichtlich des Erfolgs, der Rettungsmöglichkeit, der hypothetischen Erfolgsverhinderung und der tatsächlichen Umstände, aus denen die Garantenstellung folgt. Bedingter Vorsatz kann genügen. Weiß die Person nicht, dass das bedrohte Kind ihr eigenes ist, betrifft die Fehlvorstellung eine Garantenstellungstatsache.

Kennt sie die tatsächliche Beziehung, hält sich aber rechtlich nicht für verpflichtet, kann ein **Gebotsirrtum** nach § 17 StGB vorliegen. Nicht jede falsche Vorstellung über eine Pflicht ist deshalb ein Tatbestandsirrtum. Der Sachverhalt muss erkennen lassen, ob die Tatsachen oder ihre rechtliche Bedeutung falsch beurteilt werden.

Rechtfertigung und Pflichtenkollision

Bei zwei gleichzeitig bestehenden, nicht gemeinsam erfüllbaren Handlungspflichten kann eine **rechtfertigende Pflichtenkollision** zu prüfen sein. Erfüllt die Person die höherrangige oder bei Gleichrangigkeit eine der gleichrangigen Pflichten, kann das Unterlassen der anderen gerechtfertigt sein. Die Kollision darf nicht nur aus Bequemlichkeit behauptet werden. Eine Handlungspflicht gegen ein aktives Schädigungsverbot wird grundsätzlich nach den Notstandsregeln bewertet.

Zumutbarkeit und Schuld

Unmögliche Hilfe scheitert schon objektiv. Erhebliche Eigengefährdung und persönliche Grenzen sind nach der jeweiligen Norm und dem Pflichtenumfang zu untersuchen. Bei § 323c Abs. 1 StGB ist Zumutbarkeit ausdrücklich Tatbestandsvoraussetzung; beim unechten Unterlassungsdelikt wird die Zumutbarkeit normgemäßen Handelns regelmäßig in der Schuld behandelt. Garanten kann mehr zugemutet werden als unbeteiligten Helfern, aber nicht grenzenlos alles.

Versuch und Fahrlässigkeit

Auch unechte Unterlassungsdelikte können versucht oder fahrlässig begangen werden, soweit die jeweilige Norm dies trägt. Beim Versuchsbeginn werden unterschiedliche Ansätze vertreten: erste konkrete Gefahr, letzte Rettungschance oder situationsabhängige unmittelbare Gefährdung. Erkläre im Streitfall, wann das pflichtwidrige Abwarten die Gefahr in tatbestandsnahe Ausführung überführt.

Arbeitsauftrag: Markiere tatsächliche Rettungsmöglichkeit und rechtliche Einstandspflicht getrennt. Erst zusammen mit Erfolg, Quasi-Kausalität, Zurechnung und subjektiven Voraussetzungen ergibt sich ein tragfähiger Tatbestand.

MODUL 10 / STRAFBARKEIT DURCH UNTERLASSEN

Fall 10: Der Rettungsring bleibt liegen

Garantenpflicht und bewusste Nichtrettung

Paul (P), 30, beaufsichtigt allein seinen fünfjährigen Sohn Ben (B) am See. B fällt ins tiefe Wasser und droht zu ertrinken. P bemerkt dies sofort. Direkt neben ihm liegt ein Rettungsring, den er ohne eigenes Risiko zu B werfen kann. B würde ihn greifen; der Ring würde Bs Tod mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindern.

P kennt diese Umstände und seine Verantwortung als Vater. Er möchte B nicht mehr versorgen und nimmt dessen Tod billigend in Kauf. Er wirft den Ring nicht, ruft auch keine Hilfe und sieht zu, bis B ertrinkt. P ist schuldfähig und erkennt seine Rettungspflicht. Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe fehlen.

Abwandlung

P ist ein unbeteiligter Passant ohne Garantenstellung. Die sichere und zumutbare Rettungsmöglichkeit kennt er weiterhin. Er lässt den Ring bewusst liegen. B stirbt.

Aufgaben

1. Prüfe im Grundfall § 212 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 StGB.
2. Benenne Ursprung und Umfang der Garantenstellung.
3. Prüfe in der Abwandlung § 212 Abs. 1, § 13 Abs. 1 sowie § 323c Abs. 1 StGB.

Andere Delikte, insbesondere § 211 StGB, sind durch den Bearbeitervermerk ausgeschlossen. Es geht um die Verantwortungsgrundlage beim Unterlassen.

Arbeitsauftrag: Formuliere zuerst die konkrete gebotene Handlung. Ergänze dann getrennt: möglich - hätte gerettet - besondere Pflicht - bewusst unterlassen.

Deine Notizen

MODUL 10 / STRAFBARKEIT DURCH UNTERLASSEN

Lösung 10: Vater und Passant

Gleiche Hilfe, unterschiedliche Verantwortung

I. Grundfall: objektiver Tatbestand

P könnte sich nach § 212 Abs. 1, § 13 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben. B ist als anderer Mensch gestorben. P unterlässt das mögliche Werfen des erreichbaren Rettungsringes. Nach den festgelegten Tatsachen hätte die Handlung den Tod mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert; das Unterlassen ist quasi-kausal.

Als Vater in der allein übernommenen Obhut hat P eine Garantenstellung zum Schutz seines Kindes. Der Tod durch Ertrinken liegt im Bereich der abzuwehrenden Gefahr. Der Erfolg ist seinem pflichtwidrigen Unterlassen objektiv zurechenbar. Beim reinen Erfolgsdelikt Totschlag entspricht die Nichtrettung aufgrund dieser Einstandspflicht einer Erfolgsherbeiführung durch Tun.

II. Subjektiver Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld

P kennt die tödliche Gefahr, die sichere Handlungsmöglichkeit und die seine Pflicht begründenden Tatsachen. Er nimmt Bs Tod billigend in Kauf und handelt mit bedingtem Tötungsvorsatz.

Rechtfertigungsgründe fehlen. P ist schuldfähig, kennt seine Pflicht und könnte ohne Eigengefährdung handeln; Entschuldigungen fehlen. Er ist nach den genannten Normen strafbar. § 13 Abs. 2 StGB eröffnet eine mögliche Strafmilderung.

III. Abwandlung: keine Tötungshaftung aus § 13 StGB

Dem unbeteiligten Passanten fehlt ausdrücklich eine Garantenstellung. Die allgemeine Pflicht zu zumutbarer Hilfe ersetzt keine besondere rechtliche Einstandspflicht für den Tod. § 212 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 StGB scheidet deshalb aus.

IV. Unterlassene Hilfeleistung

Das Ertrinken ist ein Unglücksfall. Der Ringwurf ist erforderlich, möglich und ohne erhebliche Eigengefährdung zumutbar. P unterlässt ihn in Kenntnis dieser Umstände bewusst. Rechtswidrigkeit und Schuld liegen vor. Er ist deshalb in der Abwandlung nach § 323c Abs. 1 StGB strafbar; der Tod ist für diese Vorschrift kein erforderlicher Erfolg.

Typischer Fehler: Die allgemeine Hilfeleistungspflicht mit einer Garantenstellung gleichzusetzen. Prüfe deren besondere Grundlage eigenständig.

MODUL 10 / STRAFBARKEIT DURCH UNTERLASSEN

Wiederholen 10

Fünf Fragen zum Unterlassen

Worin unterscheiden sich echte und unechte Unterlassungsdelikte?

Echte Delikte beschreiben das Unterlassen selbst, etwa § 323c Abs. 1 StGB. Unechte verbinden über § 13 StGB eine Erfolgsnorm mit besonderer Einstandspflicht und Entsprechung zum aktiven Tun.

Was bedeutet Quasi-Kausalität?

Die gebotene Handlung kann nicht hinzugedacht werden, ohne dass der Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfielen. Die konkrete Rettungsmöglichkeit ist zu bestimmen.

Welche beiden Funktionen haben Garanten?

Beschützergaranten schützen bestimmte Rechtsgüter oder Personen. Überwachungsgaranten beherrschen und überwachen Gefahrenquellen. Ursprung und Umfang der Pflicht müssen begründet werden.

Welche Voraussetzung verlangt Ingerenz nach vorherrschender Auffassung?

Ein pflichtwidriges gefahrbegründendes Vorverhalten mit relevantem Zusammenhang zum Erfolg. Jede beliebige Beteiligung am Geschehen oder erlaubte Notwehr genügt nicht automatisch.

Welche Irrtumsregel betrifft die bloß rechtlich falsch bewertete Rettungspflicht?

Kennt der Täter die tatsächlichen Umstände, verkennt aber seine rechtliche Handlungspflicht, kommt grundsätzlich § 17 StGB als Gebotsirrtum in Betracht. Tatsachenirrtümer können dagegen § 16 StGB betreffen.

Schreibübung

Wandle den Vaterfall so ab, dass der Ring nicht erreichbar ist. Unterscheide in deiner Lösung unmögliche Rettung, fehlende Pflicht und eine trotz möglicher Hilfe bestehende Entschuldigung.

MODUL 11 / FAHRLÄSSIGKEIT UND ERFOLGSQUALIFIKATION

Unvorsichtig statt vorsätzlich

Fahrlässigkeit braucht eine gesetzliche Strafdrohung

Mara baut ein Wandregal auf und lässt die notwendige Befestigung weg. Das Regal kippt auf einen Gast und verletzt ihn. Sie wollte die Verletzung nicht und hat sie nicht billigend in Kauf genommen. Damit ist die Prüfung nicht zwingend beendet: § 229 StGB erfasst fahrlässige Körperverletzung.

Ausgangspunkt: § 15 StGB

Fahrlässigkeit ist nur strafbar, wenn das Gesetz sie ausdrücklich erfasst. Beispiele sind § 222 StGB für fahrlässige Tötung und § 229 StGB für fahrlässige Körperverletzung. Fahrlässige Sachbeschädigung ist dagegen grundsätzlich nicht nach § 303 StGB strafbar. Du brauchst immer eine passende Strafnorm.

Bewusst und unbewusst

Bei **bewusster Fahrlässigkeit** erkennt die Person die Erfolgsmöglichkeit, vertraut aber ernsthaft auf ihr Ausbleiben. Bei **unbewusster Fahrlässigkeit** erkennt sie die Gefahr nicht, obwohl sie sie bei pflichtgemäßer Sorgfalt erkennen könnte und müsste. Die Abgrenzung bewusster Fahrlässigkeit zum bedingten Vorsatz verlangt die Gesamtauswertung der Vorstellungen, nicht nur des Schadens.

Grundaufbau

1. **Tatbestand:** Handlung, Erfolg und Kausalität; objektive Sorgfaltspflichtverletzung, objektive Vorhersehbarkeit und objektive Zurechnung einschließlich Pflichtwidrigkeitszusammenhang.
2. **Rechtswidrigkeit:** Einschlägige Rechtfertigungsgründe.
3. **Schuld:** Schuldfähigkeit, subjektive Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit sowie etwaige Entschuldigungsgründe.

Kein fahrlässiger Versuch

Ein Versuch setzt Tatentschluss voraus. „Versuchte fahrlässige Körperverletzung“ ist deshalb keine passende Lösung. Ebenso verlangen §§ 26, 27 StGB eine vorsätzliche Haupttat und vorsätzliche Teilnahme. Mehrere fahrlässig Handelnde müssen grundsätzlich anhand ihrer eigenen Beiträge geprüft werden; die Figur fahrlässiger Mittäterschaft ist umstritten.

Erste Frage: Welche Norm bedroht gerade die fahrlässige Verwirklichung dieses Erfolgs mit Strafe? Gefährlichkeit ohne diese Grundlage reicht nicht.

MODUL 11 / FAHRLÄSSIGKEIT UND ERFOLGSQUALIFIKATION

Sorgfalt und Vorhersehbarkeit

Die Bewertung erfolgt vor dem Schaden

Objektiver Sorgfaltsmaßstab

Zu fragen ist, wie sich eine besonnene und gewissenhafte Person in der konkreten sozialen Rolle und Lage verhalten hätte. Bewertet wird **ex ante**, also vor dem Erfolg. Geschriebene Regeln, fachliche Standards und erkennbare Gefahren konkretisieren die gebotene Sorgfalt. Sonderwissen ist einzubeziehen; ein bekanntes Risiko darf nicht durch Berufung auf den Durchschnitt ausgeblendet werden.

Das bloße Eintreten eines Schadens beweist keine Sorgfaltspflichtverletzung. Auch bei vernünftiger Vorsicht bleiben erlaubte Risiken. Die Prüfung muss die konkret gebotene Verhaltensweise und deren Abweichung nennen: etwa vorgeschriebene Befestigung verwenden statt ein schweres Regal ungesichert aufzustellen.

Objektive Vorhersehbarkeit

Der Erfolg und sein Verlauf in wesentlichen Zügen müssen nach allgemeiner Lebenserfahrung für eine entsprechende Person vorhersehbar sein. Jedes Detail muss nicht vorausgesehen werden. Ein vollständig atypischer Verlauf kann dagegen die Zurechnung ausschließen. Stelle darauf ab, welche Informationen vor der Handlung verfügbar waren.

Vertrauen und eigene Aufgaben

Der **Vertrauensgrundsatz** erlaubt in passenden Zusammenhängen grundsätzlich Vertrauen auf pflichtgemäßes Verhalten anderer, solange keine konkreten gegenteiligen Hinweise bestehen. Bei erkennbaren Fehlern oder besonderen Schutzbedürfnissen ist das Vertrauen begrenzt. Er befreit nicht von eigenen Kontrollpflichten.

Leichtfertigkeit

Verlangt ein Delikt **Leichtfertigkeit**, reicht gewöhnliche Fahrlässigkeit nicht aus. Erforderlich ist ein besonders schwerer Sorgfaltsverstoß unter Berücksichtigung der individuellen Fähigkeiten. Lies bei erfolgsqualifizierten Delikten deshalb genau, ob die Norm lediglich Fahrlässigkeit oder eine gesteigerte Form verlangt.

Subsumtion: „Das Regal fiel um“ benennt den Erfolg. „Die vorgeschriebene Sicherung fehlte trotz bekannter Kippgefahr“ begründet eine Sorgfaltspflichtverletzung. Diese Aussagen erfüllen unterschiedliche Aufgaben.

MODUL 11 / FAHRLÄSSIGKEIT UND ERFOLGSQUALIFIKATION

Pflichtwidrigkeit und persönliche Fähigkeiten

Kausalität allein genügt nicht

Pflichtwidrigkeitszusammenhang

Der Erfolg muss gerade auf dem pflichtwidrigen Verhalten beruhen. Hätte er auch bei rechtmäßigem Alternativverhalten nicht verhindert werden können, fehlt dieser Zusammenhang. Bestimme daher konkret, wie sich die Person pflichtgemäß hätte verhalten sollen, und vergleiche diesen Verlauf mit dem tatsächlichen.

Nach vorherrschender Auffassung muss die Erfolgsvermeidung bei rechtmäßigem Verhalten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststehen; verbleibende erhebliche Zweifel wirken zugunsten des Täters. Die **Risikoerhöhungslehre** lässt unter Voraussetzungen bereits eine relevante Steigerung des Risikos genügen. Begründe den Streit, wenn allein die Rettungswahrscheinlichkeit den Fall entscheidet.

Schutzzweckzusammenhang

Die verletzte Sorgfaltsregel muss gerade den eingetretenen Erfolg verhindern sollen. Eine Montagevorschrift gegen Umkippen schützt vor Quetschverletzungen durch das kippende Regal. Sie beantwortet nicht automatisch eine völlig anders entstandene Erkrankung eines Besuchers. Ordne das verwirklichte Risiko der Regel zu.

Subjektive Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit

In der Schuld kommt es auf die individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten an. Konnte die konkrete Person Gefahr und Erfolg erkennen und durch pflichtgemäßes Verhalten vermeiden? Persönliche Einschränkungen sind auszuwerten, begründen aber nicht bei jedem Fehler automatisch Schuldlosigkeit.

Übernahmefahrlässigkeit

Wer eine gefährliche Tätigkeit übernimmt, obwohl er seine unzureichenden Fähigkeiten erkennen kann, kann schon durch die Übernahme sorgfaltswidrig handeln. Bei der Schuldprüfung ist deshalb gegebenenfalls der frühere Zeitpunkt maßgeblich, an dem er die Aufgabe noch ablehnen oder fachkundige Hilfe suchen konnte. Der spätere Satz „Ich konnte das nicht besser“ genügt dann nicht.

Zwei Vergleiche: Objektiv vergleichst du mit pflichtgemäßem Verhalten. Subjektiv prüfst du, was die konkrete Person erkennen und leisten konnte. Beide Perspektiven müssen in der Lösung erkennbar bleiben.

MODUL 11 / FAHRLÄSSIGKEIT UND ERFOLGSQUALIFIKATION

Erfolgsqualifizierte Delikte

Vorsätzliches Grunddelikt und besondere Folge verbinden

Grunddelikt und schwere Folge

Ein **erfolgsqualifiziertes Delikt** verbindet einen Grundtatbestand mit einer besonderen schweren Folge, etwa Körperverletzung mit Todesfolge nach § 227 StGB. Die schwere Folge ist nicht bloß ein weiterer beliebiger Schaden. Sie muss gesetzlich vorgesehen sein und die für das Grunddelikt typische Gefahr verwirklichen.

Prüfe zunächst das vorsätzliche Grunddelikt. Danach folgen Eintritt der besonderen Folge, Kausalität und der **tatbestandsspezifische Gefahrezusammenhang**. Bei § 227 StGB muss sich im Tod die spezifische Gefahr der Körperverletzung verwirklichen. Wie eng dieser Zusammenhang auf Handlung oder Verletzungserfolg bezogen wird, kann im Einzelfall streitig sein.

Mindestens Fahrlässigkeit: § 18 StGB

Die besondere Folge darf dem Täter oder Teilnehmer nur zugerechnet werden, wenn ihm insoweit wenigstens Fahrlässigkeit zur Last fällt. Einzelne Normen verlangen mehr, etwa Leichtfertigkeit. § 18 StGB schafft kein eigenes Delikt und ersetzt weder den spezifischen Zusammenhang noch die Prüfung persönlicher Schuld.

Die Kombination von Vorsatz im Grunddelikt und Fahrlässigkeit hinsichtlich der schweren Folge gilt nach § 11 Abs. 2 StGB als vorsätzliche Tat. Das erklärt, warum Teilnahme an solchen Delikten nicht schon wegen des fahrlässigen Folgeteils ausgeschlossen ist. Für jeden Teilnehmer muss die besondere Folge allerdings nach § 18 StGB individuell vorwerfbar sein.

Versuchskonstellationen

Beim **erfolgsqualifizierten Versuch** bleibt das Grunddelikt versucht, während die schwere Folge eintritt. Seine Strafbarkeit hängt insbesondere davon ab, ob die spezifische Gefahr bereits aus der versuchten Handlung folgen kann. Beim **Versuch der Erfolgsqualifikation** wird die schwere Folge vorsätzlich angestrebt, bleibt aber aus. Die genaue Deliktsstruktur entscheidet; eine pauschale Versuchslösung genügt nicht.

Gesetzesarbeit: Lies § 18 und § 227 StGB zusammen. Markiere in deinen separaten Notizen Grunddelikt, schwere Folge, spezifischen Gefahrezusammenhang und wenigstens fahrlässige Verursachung.

MODUL 11 / FAHRLÄSSIGKEIT UND ERFOLGSQUALIFIKATION

Fall 11: Das ungesicherte Regal

Eine verletzte Sicherheitsregel muss den Erfolg erklären

Mara (M), 25, montiert ein schweres Regal. Eine gut sichtbare Anleitung verlangt, es gegen Umkippen an der Wand zu befestigen. M liest sie und versteht, dass das ungesicherte Regal bei Belastung auf Besucher kippen kann. Aus Bequemlichkeit lässt sie die Befestigung weg. Sie vertraut ernsthaft darauf, dass niemand verletzt wird, und nimmt eine Verletzung nicht billigend in Kauf.

Als Ben (B) ein Buch aus dem Regal nimmt, kippt es bestimmungsgemäß belastet um und bricht ihm den Arm. Ohne Ms Aufbau und das Weglassen der Sicherung wäre die Verletzung nicht eingetreten. Mit der vorgesehenen, für M ohne Schwierigkeiten möglichen Befestigung wäre der Unfall mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeblieben. Gerade solche Kippverletzungen soll die Anleitung verhindern.

M ist schuldfähig und kann das Risiko erkennen sowie die Sicherung ausführen. Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe fehlen. Ein erforderlicher Strafantrag liegt vor.

Aufgaben

1. Prüfe § 229 StGB im vollständigen Fahrlässigkeitsaufbau.
2. Warum liegt nach dem Sachverhalt kein bedingter Verletzungsvorsatz vor?
3. Begründe Pflichtwidrigkeits- und Schutzzweckzusammenhang getrennt.

Andere Delikte und zivilrechtliche Ansprüche sind nicht zu prüfen. Die festgelegte Rettungswahrscheinlichkeit ist verbindlich.

Arbeitsauftrag: Notiere die konkrete gebotene Sicherung und ihren hypothetischen Verlauf. Erkläre anschließend, was M persönlich erkennen und ausführen konnte.

Deine Notizen

MODUL 11 / FAHRLÄSSIGKEIT UND ERFOLGSQUALIFIKATION

Lösung 11: Vorhersehbar und vermeidbar

§ 229 StGB verlangt einen eigenen Aufbau

I. Tatbestand: Handlung, Erfolg und Kausalität

M könnte sich nach § 229 StGB strafbar gemacht haben. Durch den Aufbau des Regals ohne erforderliche Sicherung handelt sie willensgetragen. Bs Armbruch ist ein pathologischer Zustand und damit eine Gesundheitsschädigung. Ohne den ungesicherten Aufbau wäre das konkrete Umkippen mit Verletzung ausgeblieben; die Handlung ist kausal.

II. Sorgfalt und objektive Vorhersehbarkeit

Eine besonnene Person hätte die verständliche Sicherungsanweisung beachtet und das schwere Regal befestigt. M lässt dies trotz erkennbarer Kippgefahr aus Bequemlichkeit weg und verletzt objektiv die Sorgfaltspflicht. Dass ein ungesichertes schweres Regal bei normaler Belastung umkippt und einen Besucher verletzt, ist in seinen wesentlichen Zügen vorhersehbar.

III. Objektive Zurechnung

M schafft durch die fehlende Sicherung ein unerlaubtes Kipp- und Verletzungsrisiko. Gerade dieses Risiko verwirklicht sich in Bs Armbruch. Die Befestigung hätte den Unfall nach dem Sachverhalt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert; der Pflichtwidrigkeitszusammenhang besteht. Die Regel dient gerade dem Schutz vor solchen Verletzungen, sodass auch der Schutzzweckzusammenhang gegeben ist.

IV. Rechtswidrigkeit und Schuld

Rechtfertigungsgründe fehlen. M ist schulfähig. Sie versteht die Gefahr und könnte die Befestigung ohne Schwierigkeiten ausführen. Der Erfolg ist für sie subjektiv vorhersehbar und vermeidbar; Entschuldigungsgründe bestehen nicht. M handelt schuldhaft und ist nach § 229 StGB strafbar. Die Verfolgungsvoraussetzung des § 230 Abs. 1 StGB ist erfüllt.

V. Abgrenzung zum Vorsatz

M erkennt zwar die Möglichkeit einer Verletzung. Sie vertraut nach der verbindlichen Fallangabe jedoch ernsthaft auf deren Ausbleiben und nimmt sie nicht billigend in Kauf. Damit liegt bewusste Fahrlässigkeit vor. Die Erkennbarkeit der Gefahr allein begründet noch keinen bedingten Vorsatz.

Typischer Fehler: Nur „M hätte besser aufpassen müssen“ zu schreiben. Die Lösung braucht die konkrete Regel, den Zusammenhang mit der Verletzung und Ms persönliche Vermeidungsmöglichkeit.

MODUL 11 / FAHRLÄSSIGKEIT UND ERFOLGSQUALIFIKATION

Wiederholen 11

Fünf Fragen zur Fahrlässigkeit

Warum führt unvorsichtiges Beschädigen einer Sache nicht stets zu § 303 StGB?

Fahrlässigkeit ist nach § 15 StGB nur bei ausdrücklicher Strafdrohung strafbar. § 303 StGB enthält keine allgemeine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit.

Was unterscheidet objektive und subjektive Vorhersehbarkeit?

Objektiv geht es um eine besonnene Person in der konkreten Rolle und Lage. Subjektiv zählen die individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten des Täters; diese Prüfung gehört grundsätzlich zur Schuld.

Was verlangt der Pflichtwidrigkeitszusammenhang?

Der Erfolg muss gerade auf der Sorgfaltspflichtverletzung beruhen. Nach vorherrschender Auffassung hätte pflichtgemäßes Alternativverhalten ihn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert.

Was bedeutet Übernahmefahrlässigkeit?

Die Person übernimmt eine gefährliche Aufgabe trotz erkennbar fehlender Fähigkeiten. Die Vorwerfbarkeit kann bereits beim vermeidbaren Übernehmen ansetzen, auch wenn die spätere Ausführung ihre Fähigkeiten übersteigt.

Welche zusätzlichen Anforderungen stellt ein erfolgsqualifiziertes Delikt?

Eine gesetzliche schwere Folge, deren Kausalität und tatbestandsspezifischer Gefahrezusammenhang sowie wenigstens Fahrlässigkeit nach § 18 StGB, soweit die Norm keine höhere Anforderung vorsieht.

Schreibübung

Ändere den Regalverlauf so, dass die Verletzung auch bei richtiger Sicherung sicher eingetreten wäre. Benenne genau den Zusammenhang, an dem die Strafbarkeit dann scheitern kann.

MODUL 12 / KONKURRENZEN UND VERNETZTE FÄLLE

Welche Delikte bleiben nebeneinander?

Konkurrenzen folgen der vollständigen Prüfung

Ein einziger Schlag verletzt eine Person und zerstört zugleich bewusst ihre Brille. Zwei Tatbestände können erfüllt sein. Die Konkurrenzlehre ordnet ihr Verhältnis; sie ersetzt nicht die vorherige Prüfung der einzelnen Delikte.

Gesetzeskonkurrenz

Bei **Spezialität** enthält eine Norm alle Merkmale einer anderen und zusätzliche besondere Merkmale. Die allgemeinere Vorschrift tritt zurück. **Subsidiarität** bedeutet, dass eine Norm ausdrücklich oder nach ihrem Verhältnis zur anderen nur nachrangig gilt. **Konsumtion** erfasst typischerweise mitverwirklichtes Begleitunrecht, das im Unrechtsgehalt der vorrangigen Tat aufgeht.

Diese Kategorien verlangen einen rechtlichen Zusammenhang. Die bloße Tatsache, dass zwei Straftaten nahe beieinander stattfinden, beseitigt keine von ihnen. Mitbestrafte Vor- und Nachtaten setzen entsprechende Voraussetzungen voraus und sind nicht pauschal aus zeitlicher Nähe abzuleiten.

Tateinheit: § 52 StGB

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz mehrfach, kann **Tateinheit** vorliegen. Beispiel: ein bewusst verletzender Schlag, der zugleich vorsätzlich die fremde Brille beschädigt. Bei mehreren körperlichen Handlungen können unter Voraussetzungen rechtliche oder natürliche Handlungseinheiten bestehen; eine natürliche Handlungseinheit verlangt mehr als einen ähnlichen Plan.

Tatmehrheit: § 53 StGB

Mehrere selbständige Taten stehen grundsätzlich in **Tatmehrheit**. Wird heute eine Brille zerstört und am nächsten Tag nach neuem Entschluss eine Tür beschädigt, sind die Handlungen getrennt. Die konkrete Gesamtstrafe wird nach den weiteren gesetzlichen Regeln gebildet, nicht durch bloßes Addieren aller Strafraumen.

Reihenfolge: Erst feststellen, welche Delikte verwirklicht sind. Dann mögliche Gesetzeskonkurrenz prüfen. Für die verbleibenden Delikte Handlungseinheit oder selbständige Taten bestimmen und das Gesamtergebnis formulieren.

MODUL 12 / KONKURRENZEN UND VERNETZTE FÄLLE

Rechtsfolgen einordnen

Strafe, Maßregeln und Strafzumessung sind unterschiedliche Fragen

Strafe und Schuldprinzip

Strafe knüpft an schuldhaftes Unrecht an. § 46 Abs. 1 StGB nennt die Schuld als Grundlage der Strafzumessung und verlangt die Berücksichtigung der Wirkungen auf das künftige Leben in der Gesellschaft. Aus dem gesetzlichen Strafraumen folgt deshalb nicht automatisch die konkrete Strafe eines einzelnen Falls.

Freiheitsstrafe und Geldstrafe

Die zeitige Freiheitsstrafe beträgt grundsätzlich mindestens einen Monat und höchstens fünfzehn Jahre; lebenslange Freiheitsstrafe setzt eine entsprechende Strafdrohung voraus. Geldstrafe wird in **Tagessätzen** bemessen: Anzahl und Höhe erfüllen unterschiedliche Funktionen. Die Anzahl orientiert sich am Tatunrecht und der Schuld, die Höhe insbesondere an den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen.

Bewährung nach § 56 StGB bedeutet unter ihren Voraussetzungen die Aussetzung der Vollstreckung einer verhängten Freiheitsstrafe. Sie ist weder eine eigene Strafart noch ein Freispruch. Eine günstige Prognose und die weiteren gesetzlichen Anforderungen müssen vorliegen; Bewährung folgt nicht allein aus der Ersttäterschaft.

Maßregeln und Einziehung

Maßregeln der Besserung und Sicherung können unter besonderen Voraussetzungen auch bei fehlender Schuld bedeutsam sein. Sie richten sich insbesondere auf zukünftige Gefahren und müssen verhältnismäßig sein. Sie sind nicht mit schuldabhängiger Strafe gleichzusetzen. Einziehung betrifft etwa Taterträge oder Tatmittel und besitzt wiederum eigene Voraussetzungen.

Grundkurs und Klausurauftrag

In einer typischen Einstiegsklausur ist die Strafbarkeit zu prüfen, nicht eine konkrete Strafhöhe zu berechnen. Lies den Bearbeitervermerk. Ein erforderlicher Strafantrag, ein persönlicher Strafaufhebungsgrund und ein Strafzumessungsgrund gehören an unterschiedliche Stellen.

Gesetzesarbeit: Schlage §§ 38, 40, 46 und 56 StGB auf. Erkläre in eigenen Worten den Unterschied zwischen Strafraumen, konkreter Strafe und Aussetzung ihrer Vollstreckung.

MODUL 12 / KONKURRENZEN UND VERNETZTE FÄLLE

Den Gesamtfall ordnen

Ein Schema ist ein Werkzeug, kein Ersatz für Fallverständnis

Person, Tatkomplex und Delikt

Lies zuerst den Bearbeitervermerk und gliedere das Geschehen nach Personen und selbständigen Tatkomplexen. Im Beteiligungsfall prüfst du gewöhnlich den tatnächsten Haupttäter vor den Teilnehmern. Eine chronologische Ordnung hilft, Tatentschluss, Ausführung und späteren Rücktritt auseinanderzuhalten.

Vier Grundaufbauten

1. **Vorsätzliches Begehungsdelikt:** Objektiver Tatbestand, subjektiver Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld; zusätzliche Voraussetzungen nach Falllage.
2. **Versuch:** Vorprüfung, Tatentschluss, unmittelbares Ansetzen, Rechtswidrigkeit, Schuld und Rücktritt.
3. **Unechtes Unterlassungsdelikt:** Erfolgsnorm mit § 13 StGB, mögliche Handlung, Quasi-Kausalität, Garantenstellung, Zurechnung und Entsprechung; subjektive Merkmale, Rechtswidrigkeit und Schuld.
4. **Fahrlässigkeitsdelikt:** Erfolgsnorm, Kausalität, Sorgfalt, Vorhersehbarkeit und objektive Zurechnung; Rechtswidrigkeit und persönliche Vorwerfbarkeit.

Probleme begründet lösen

Einen Streitstand stellst du nur dar, wenn er entscheidungserheblich ist. Benenne die unterschiedlichen Ergebnisse, erkläre den tragenden Grund und entscheide vertretbar. Das Auswendiglernen von Meinungsnamen ohne Fallanwendung ist noch keine Subsumtion.

Sachverhalt und Zweifel

Erfinde weder Angriff noch Rettungsmöglichkeit hinzu. Festgelegte Tatsachen bindest du in deine Begründung ein. **In dubio pro reo** ist eine Entscheidungsregel für nicht aufklärbare Tatsachenzweifel nach Beweiswürdigung, keine Auslegungsregel, die bei jedem Rechtsstreit automatisch die mildeste Meinung verlangt. In einer Klausur ist der vorgegebene Sachverhalt auszuwerten.

Zum Abschluss: Formuliere für jede Person Delikt, Begehungsform und Ergebnis. Ordne verbleibende Delikte konkurrenzrechtlich. Die folgenden drei Fälle verbinden Vorsatz, Irrtum, Rechtfertigung, Rücktritt und Fahrlässigkeit.

MODUL 12 / KONKURRENZEN UND VERNETZTE FÄLLE

Fall 12A: Schlag und kaputte Brille

Zwei Erfolge aus einer Handlung

Lea (L), 24, will Max (M) verletzen und zugleich dessen teure Brille zerstören. Sie weiß, dass M deren Eigentümer ist. Mit einem einzigen gezielten Faustschlag trifft sie ihn im Gesicht. M erleidet starke Schmerzen und eine Prellung; die Brille zerbricht und ist unbrauchbar. Beide Erfolge beruhen kausal und objektiv zurechenbar auf dem Schlag.

M hat L nicht angegriffen und nicht eingewilligt. L ist schuldfähig, kennt das Unrecht und handelt ohne Entschuldigungsgrund. Erforderliche Strafanträge liegen vor.

Abwandlung

Am folgenden Tag fasst L einen neuen Entschluss und zerstört Ms Haustür mit einem Hammer. Die Tür ist fremd; L handelt vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft. Der erforderliche Strafantrag liegt vor. Diese Tat gehört nicht zu einem einheitlichen Ausführungsgeschehen mit dem Schlag.

Aufgaben

1. Prüfe im Grundfall § 223 Abs. 1 und § 303 Abs. 1 StGB.
2. Bestimme ihr Konkurrenzverhältnis.
3. Ordne die zusätzliche Tat der Abwandlung in das Gesamtergebnis ein.

Weitere Delikte und Qualifikationen sind nicht Gegenstand dieser Aufgabe. Prüfe die vorgegebenen Normen zunächst vollständig und erst danach ihre Konkurrenz.

Arbeitsauftrag: Trenne Schmerzen und Brillenschaden als Tatbestandserfolge. Notiere dann, welche Handlung beide verursacht und ob eine der Normen das gesamte andere Unrecht erfasst.

Deine Notizen

MODUL 12 / KONKURRENZEN UND VERNETZTE FÄLLE

Lösung 12A: Tateinheit und neuer Tatentschluss

Das Konkurrenzverhältnis folgt den Handlungen

I. Körperverletzung

L könnte sich nach § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben. Der gezielte Faustschlag beeinträchtigt Ms Wohlbefinden mehr als unerheblich und ist eine körperliche Misshandlung. Die Prellung ist zusätzlich eine Gesundheitsschädigung. Kausalität und objektive Zurechnung liegen vor. L kennt und will den verletzenden Erfolg; sie handelt vorsätzlich.

Es fehlt an einem gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff oder einer Einwilligung. Andere Rechtfertigungsgründe bestehen nicht. L ist schuldfähig und handelt mit Unrechtsbewusstsein ohne Entschuldigung. § 223 Abs. 1 StGB ist erfüllt; die Verfolgungsvoraussetzung ist gegeben.

II. Sachbeschädigung

L könnte sich außerdem nach § 303 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben. Die Brille ist eine für L fremde Sache. Ihr vollständiges Unbrauchbarmachen ist eine Zerstörung. Der Schlag verursacht diesen Erfolg kausal und objektiv zurechenbar. L weiß um die Fremdheit und zielt auf die Zerstörung; sie handelt vorsätzlich. Rechtfertigungs- und Schuldhindernisse fehlen. § 303 Abs. 1 StGB ist erfüllt.

III. Konkurrenzen im Grundfall

Körperverletzung schützt körperliche Unversehrtheit, Sachbeschädigung fremde Sachen. Keine der geprüften Vorschriften enthält hier die andere vollständig oder erfasst das gesamte fremde Unrecht als bloß typisches Begleitunrecht. Beide bleiben bestehen.

Derselbe Faustschlag verwirklicht beide Tatbestände. Es liegt Tateinheit nach § 52 Abs. 1 StGB vor. L ist wegen Körperverletzung in Tateinheit mit Sachbeschädigung strafbar.

IV. Abwandlung

Die spätere Türzerstörung erfüllt zusätzlich § 303 Abs. 1 StGB. Ein neuer Entschluss und eine selbständige Handlung am folgenden Tag verbinden sich nicht zu derselben Handlung wie der frühere Schlag. Diese Sachbeschädigung steht zur ersten Tat in Tatmehrheit nach § 53 Abs. 1 StGB.

Ergebnissatz: Im erweiterten Fall: Körperverletzung in Tateinheit mit Sachbeschädigung sowie eine weitere Sachbeschädigung in Tatmehrheit. Das ist präziser als „L hat drei Straftaten begangen“.

MODUL 12 / KONKURRENZEN UND VERNETZTE FÄLLE

Fall 12B: Der vermeintliche Angriff

Irrtum über tatsächliche Rechtfertigungsumstände

Jana (J), 23, sieht, wie Ben (B) seine Hand rasch nach vorn bewegt. Sie glaubt sicher, B werde sie sofort rechtswidrig schlagen. Tatsächlich möchte er ihr nur ein heruntergefallenes Taschentuch reichen. J versetzt ihm zur vermeintlichen Abwehr einen kräftigen Stoß. B erleidet eine Prellung. J kennt und will die körperliche Einwirkung; Kausalität und objektive Zurechnung liegen vor.

Wären die von J angenommenen Angriffstatsachen wahr, wäre genau dieser Stoß erforderlich und geboten. J handelt mit Verteidigungswillen. Im wirklichen Geschehen besteht weder ein Angriff noch ein sonstiger Rechtfertigungsgrund.

J hätte bei der guten Beleuchtung und vorhandenen sicheren Beobachtungsmöglichkeit die harmlose Bewegung erkennen können und müssen. Eine besonnene Person hätte dies getan; auch J ist dazu individuell fähig. Bei pflichtgemäßer Beobachtung wäre der Stoß mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeblieben. Die Verletzung war vorhersehbar. J ist schuldfähig; Entschuldigungsgründe fehlen. Ein erforderlicher Strafantrag liegt vor.

Aufgaben

1. Prüfe § 223 Abs. 1 StGB und ordne den Irrtum ein.
2. Begründe eine Lösung nach der rechtsfolgenverweisenden eingeschränkten Schuldtheorie.
3. Prüfe anschließend § 229 StGB.

Andere Delikte sind ausgeschlossen. Die vorgestellte Erforderlichkeit und Gebotenheit sowie die tatsächliche Vermeidbarkeit sind verbindlich festgelegt.

Arbeitsauftrag: Erstelle die Spalten „wirkliche Lage“ und „vorgestellte Lage“. Prüfe tatsächliche Rechtfertigung, Irrtumsfolgen und verbleibende Fahrlässigkeit getrennt.

Deine Notizen

MODUL 12 / KONKURRENZEN UND VERNETZTE FÄLLE

Lösung 12B: Vorstellung und Wirklichkeit

Vorsatzschuld und Fahrlässigkeitsvorwurf unterscheiden

I. Tatbestand und tatsächliche Rechtfertigung

J könnte sich nach § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben. Der verletzende Stoß verursacht eine körperliche Misshandlung und Gesundheitsschädigung. Kausalität und objektive Zurechnung liegen vor. J kennt und will die Einwirkung; ihr Tatbestandsvorsatz besteht. Tatsächlich greift B sie nicht an. § 32 StGB scheidet mangels Notwehrlage aus; die Tat ist rechtswidrig.

II. Erlaubnistatbestandsirrtum

J stellt sich einen unmittelbar bevorstehenden rechtswidrigen Angriff vor. Nach diesen vorgestellten Tatsachen wäre der Stoß erforderlich und geboten; Verteidigungswille liegt vor. Sie irrt deshalb über tatsächliche Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrunds, nicht nur über dessen rechtliche Grenzen.

Die strenge Schuldtheorie wendet § 17 StGB an und würde bei dem hier vermeidbaren Irrtum die Vorsatzbestrafung bestehen lassen. Eingeschränkte Schuldtheorien berücksichtigen dagegen die Nähe zur fehlenden Kenntnis tatbestandsrelevanter Tatsachen entsprechend § 16 Abs. 1 StGB. J will nach ihrer Vorstellung erlaubte Abwehr und kein strafrechtliches Unrecht verwirklichen; dies spricht für eine entsprechende Behandlung des Tatsachenirrtums.

Nach der hier gewählten rechtsfolgenverweisenden Variante bleiben Tatbestandsvorsatz und Vorsatzunrecht bestehen, die Vorsatzschuld entfällt jedoch. J wird nicht nach § 223 Abs. 1 StGB bestraft. Ein Fahrlässigkeitsvorwurf bleibt möglich.

III. Fahrlässige Körperverletzung

Der kausale Verletzungserfolg ist gegeben. Die gebotene sichere Beobachtung hätte die harmlose Bewegung erkennen lassen. J missachtet diese Sorgfaltspflicht; die Verletzung durch einen unnötigen Stoß ist vorhersehbar. Gerade dieses Risiko verwirklicht sich. Pflichtgemäße Beobachtung hätte den Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert; der Zusammenhang besteht.

J konnte individuell richtig beobachten und den Stoß vermeiden. Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe fehlen. Sie ist nach § 229 StGB strafbar.

Streitentscheidung: Benenne den gewählten Ansatz. Die Aussage „Der Irrtum war vermeidbar“ entscheidet den Theorievergleich allein noch nicht.

MODUL 12 / KONKURRENZEN UND VERNETZTE FÄLLE

Fall 12C: Rettung nach dem Angriff

Rücktritt lässt vollendete Verletzung bestehen

Oskar (O), 25, sticht Timo (T) mit Tötungsvorsatz in den Oberkörper. T wird verletzt, stirbt aber noch nicht. Nach dem Stich glaubt O, dass T ohne Hilfe an der Wunde sterben werde. Er hält sofortige Rettung für möglich. Weitere Verletzungen möchte O nicht zufügen.

Aus eigenem Mitleid entscheidet O, T zu retten. Er ruft unverzüglich den Rettungsdienst, nennt zutreffend Ort und Verletzung, leistet die erforderliche Erste Hilfe und ermöglicht die Versorgung. Gerade durch diese Maßnahmen trifft Hilfe rechtzeitig ein und verhindert Ts Tod. O setzt die Tötung nicht fort und wird durch kein äußeres Hindernis zur Rettung gezwungen.

O handelt beim Stich schuldfähig, rechtswidrig und schuldhaft. Der Stich verursacht die Verletzung kausal und objektiv zurechenbar. Ein erforderlicher Strafantrag für § 223 StGB liegt vor.

Aufgaben

1. Prüfe den Tötungsversuch nach § 212 Abs. 1, §§ 22, 23 Abs. 1 StGB.
2. Prüfe den Rücktritt einschließlich Rücktrittshorizont und erforderlichem Verhalten.
3. Prüfe die verbleibende Strafbarkeit nach § 223 Abs. 1 StGB.

Nur diese Delikte sind zu prüfen. § 211 und die Körperverletzungsqualifikationen, insbesondere § 224 StGB, sind im Bearbeitervermerk ausdrücklich ausgeschlossen, damit der Rücktrittsvergleich im Mittelpunkt steht.

Arbeitsauftrag: Teile das Geschehen in Angriff, Vorstellung nach dem Stich und Rettung. Erkläre anschließend, welche Tat unvollendet und welche bereits vollendet ist.

Deine Notizen

MODUL 12 / KONKURRENZEN UND VERNETZTE FÄLLE

Lösung 12C: Aktive Rettung, begrenzte Rechtsfolge

§ 24 StGB hebt nur die Versuchsbestrafung auf

I. Versuchter Totschlag

O könnte sich nach § 212 Abs. 1, §§ 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben. T überlebt; Vollendung fehlt. Totschlag ist ein Verbrechen und sein Versuch strafbar. O will T töten und besitzt Tatentschluss. Mit dem Stich nimmt er schon eine tatbestandliche Angriffshandlung vor und setzt unmittelbar an. Rechtswidrigkeit und Schuld liegen vor.

II. Rücktrittshorizont

O hält die Vollendung durch die bereits verursachte Wunde weiterhin für möglich. Der Versuch ist nicht fehlgeschlagen. Er glaubt zugleich, bereits alles zur Tötung Erforderliche getan zu haben: T könne ohne weiteres Zutun sterben. Es liegt ein beendeter Versuch vor; bloßes Nichtweiterstechen würde nicht genügen.

III. Verhinderung und Freiwilligkeit

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 StGB müsste O freiwillig die Vollendung verhindern. Seine zutreffende sofortige Alarmierung, Erste Hilfe und Ermöglichung der Versorgung bewirken gerade die rechtzeitige Rettung. Die Verhinderung des Todes ist seinem Rettungsbeitrag kausal zuzurechnen. Er darf sich hierzu des Rettungsdienstes bedienen.

O entscheidet aus Mitleid bei weiterhin angenommener Erfolgsgefahr und vorhandener Rettungsmöglichkeit. Seine Entscheidung wird nicht erzwungen und ist freiwillig. Er tritt wirksam zurück und wird wegen des Tötungsversuchs nicht bestraft.

IV. Vollendete Körperverletzung

Der Stich bewirkt eine erhebliche körperliche Beeinträchtigung und einen pathologischen Zustand. Er ist kausal und zurechenbar. Wer hier gezielt durch einen verletzenden Stich töten will, erkennt und will auch die Körperverletzung. Rechtfertigungs- und Schuldhindernisse fehlen; § 223 Abs. 1 StGB ist erfüllt.

Der Rücktritt vom Tötungsversuch hebt diese bereits vollendete Verletzung nicht auf. O bleibt im vorgegebenen Prüfungsumfang wegen Körperverletzung strafbar. Die ausgeschlossenen Qualifikationen wären außerhalb dieses Bearbeitervermerks gesondert zu untersuchen.

Ergebnis: Strafbefreiender Rücktritt kann eine wichtige Teilfrage lösen, ohne sämtliche Strafbarkeit des Geschehens zu beseitigen.

MODUL 12 / KONKURRENZEN UND VERNETZTE FÄLLE

Wiederholen 12

Fünf Fragen zum Gesamtaufbau

In welcher Reihenfolge prüfst du Konkurrenzen?

Zuerst die einzelnen Delikte vollständig, dann mögliche Gesetzeskonkurrenz und anschließend für die verbleibenden Normen Tateinheit oder Tatmehrheit.

Was unterscheidet Tateinheit und Tatmehrheit?

§ 52 StGB betrifft mehrere Gesetzesverletzungen durch dieselbe Handlung beziehungsweise eine anerkannte Handlungseinheit. § 53 StGB betrifft mehrere selbständige Taten.

Warum ist in dubio pro reo keine allgemeine Regel für Rechtsstreitigkeiten?

Der Grundsatz betrifft nach Beweiswürdigung verbleibende Tatsachenzweifel. Rechtliche Meinungsstreitigkeiten werden durch Auslegung und begründete Entscheidung gelöst.

Welche drei Fragen trennst du beim vermeintlichen Angriff?

Gibt es wirklich eine Rechtfertigungslage? Würden die vorgestellten Tatsachen die Handlung rechtfertigen? Welche Irrtumsfolgen und gegebenenfalls Fahrlässigkeitsstrafbarkeit ergeben sich daraus?

Welche Verantwortung bleibt nach wirksamem Rücktritt vom Tötungsversuch möglich?

Eine bereits vollendete Körperverletzung und weitere selbständig verwirklichte Delikte. Die genaue Prüfung folgt den eröffneten Normen und endet mit dem Konkurrenzverhältnis.

Dein nächster Lerndurchgang

Löse die drei Abschlussfälle nach einigen Tagen erneut ohne Lösung. Wiederhole zuvor die Definitionen, die du nicht sicher abrufen konntest. Vergleiche vor allem Begründungen und Prüfungsebenen, nicht nur das Endergebnis.